

SFCR
BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE

2017

Die Österreichische
Hagelversicherung



VISION

**WIR SIND HEUTE
UND IN ZUKUNFT
DER BESTE AGRARISCHE
SPEZIALVERSICHERER
EUROPAS.**



MISSION

WIR ALS VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

- ... bieten die umfassendste Produktpalette Europas.
- ... garantieren rasche und kompetente Hilfe im Schadensfall.
- ... investieren in qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.
- ... wachsen rentabel und wirtschaften nachhaltig.

WERTE

VERANTWORTUNG Wir sichern heute und zukünftig den Erfolg unserer Kunden. Wir sind für unsere Kunden und Partner da, gerne und mit ganzer Kraft.

TEAMWORK Als Österreichische Hagelversicherung sind wir ein Team. Was uns auszeichnet, sind Freundlichkeit, Offenheit und ein gutes Miteinander unter Kollegen.

NACHHALTIGKEIT Wir gehen nachhaltig mit unseren Ressourcen um. Was wir anstreben, ist ein stabiles wirtschaftliches Fundament im Einklang mit Gesellschaft und Umwelt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen	1
Zusammenfassung	2
A. Geschäftstätigkeit und Leistung	4
A.1 Geschäftstätigkeit	4
A.1.1 Unternehmenszweck	4
A.1.2 Märkte	5
A.1.3 Sonstige Angaben	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung	7
A.3 Anlageergebnis	8
A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung	8
A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen	8
A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben	9
B. Governance-System	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	10
B.1.1 Organe	10
B.1.1.1 Delegiertenversammlung	10
B.1.1.2 Aufsichtsrat	12
B.1.1.3 Vorstand	13
B.1.1.4 Beirat	14
B.1.2 Schlüsselfunktionen	15
B.1.2.1 Risikomanagement-Funktion	15
B.1.2.2 Compliance-Funktion	15
B.1.2.3 Interne Revisions-Funktion	16
B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion	16
B.1.2.5 Kapitalveranlagung	17
B.1.3 Governance-Struktur	17
B.1.3.1 Angemessenheit	17
B.1.3.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit	17
B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum	17
B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken	17
B.1.5.1 Grundsätze der Vergütungspolitik und relative Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen	17
B.1.5.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien	18
B.1.5.3 Betriebspensionen	18
B.1.6 Wesentliche Transaktionen	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	19
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde	19
B.2.1.1 Vorstand	19
B.2.1.2 Aufsichtsrat	20
B.2.1.3 Schlüsselfunktionen	21
B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	21

B.2.2.1	Vorstand	21
B.2.2.2	Aufsichtsrat	21
B.2.2.3	Schlüsselfunktionen	21
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	22
B.3.1	Risikostrategie	22
B.3.2	Risikomanagement Prozess	23
B.3.2.1	Risikoidentifikation	23
B.3.2.2	Risikoanalyse und -bewertung	23
B.3.2.3	Risikosteuerung	23
B.3.2.4	Risikoreporting	24
B.3.2.5	Risikoüberwachung	24
B.3.3	Organisation der Risikomanagement-Funktion	25
B.3.4	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.3.4.1	Beschreibung des ORSA-Prozesses	26
B.3.4.2	Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs	26
B.4	Internes Kontrollsystem	27
B.4.1	Beschreibung des IKS	27
B.4.2	Umsetzung der Compliance-Funktion	28
B.5	Funktion der Internen Revision	29
B.6	Versicherungsmathematische Funktion	30
B.7	Outsourcing	30
B.7.1	Outsourcing-Politik	30
B.7.2	Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen	31
B.8	Sonstige Angaben	31
C.	Risikoprofil	32
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	33
C.1.1	Risikoexponierung	33
C.1.2	Risikokonzentration	34
C.1.3	Risikominderung	34
C.1.4	Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne	35
C.1.5	Risikosensitivität	35
C.2	Marktrisiko	35
C.2.1	Risikoexponierung	36
C.2.2	Risikokonzentration	37
C.2.3	Risikominderung	37
C.2.4	Risikosensitivität	38
C.3	Kreditrisiko	38
C.3.1	Risikoexponierung	38
C.3.2	Risikokonzentration	39
C.3.3	Risikominderung	39
C.3.4	Risikosensitivität	39
C.4	Liquiditätsrisiko	39
C.4.1	Risikoexponierung	39
C.4.2	Risikokonzentration	40

C.4.3	Risikominderung	40
C.4.4	Risikosensitivität	40
C.5	Operationelles Risiko	40
C.5.1	Risikoexponierung	40
C.5.2	Risikokonzentration	41
C.5.3	Risikominderung	41
C.5.4	Risikosensitivität	41
C.6	Andere wesentliche Risiken	41
C.7	Sonstige Angaben	41
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	42
D.1	Vermögenswerte	44
D.1.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	44
D.1.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	46
D.1.2.1	Immaterielle Vermögenswerte	46
D.1.2.2	Latente Steueransprüche	46
D.1.2.3	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	46
D.1.2.4	Anlagen	47
D.1.2.5	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	47
D.1.2.6	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	47
D.1.2.7	Forderungen gegenüber Rückversicherern	48
D.1.2.8	Forderungen	48
D.1.2.9	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	48
D.1.2.10	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	48
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	49
D.2.1	Methoden und Annahmen	49
D.2.1.1	BE-Prämienrückstellung	49
D.2.1.2	BE-Schadenrückstellung	49
D.2.1.3	Risikomarge	50
D.2.1.4	Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen	50
D.2.2	Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen	51
D.2.2.1	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	51
D.2.3	Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen	51
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	52
D.3.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	52
D.3.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	53
D.3.2.1	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	53
D.3.2.2	Rentenzahlungsverpflichtungen	53
D.3.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	54
D.3.2.4	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	54
D.3.2.5	Verbindlichkeiten	54
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	55
D.5	Sonstige Angaben	55

E.	Kapitalmanagement	56
E.1	Eigenmittel	56
E.1.1	Eigenmittel nach UGB/VAG	56
E.1.2	Eigenmittel nach Solvency II	57
E.1.3	Kapitalmanagementstrategie	58
E.1.3.1	Nachschussverpflichtung der Versicherungsnehmer	58
E.1.3.2	Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer	58
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	59
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	60
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	60
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	60
E.6	Sonstige Angaben	60
Anhang		61
	Glossar	61
	Abkürzungsverzeichnis	62
	Meldetabellen	63
	S.02.01.02: Bilanz	63
	S.05.01.02: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	65
	S.05.02.01: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Ländern	67
	S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	71
	S.19.01.21: Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	73
	S.23.01.01: Eigenmittel	75
	S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	77
	S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	79

Rundungshinweis:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Geschlechterspezifische Formulierungen:

Wir verwenden bei Personenbezeichnungen häufig die männliche Form. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Bezeichnungen gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

Rechtsgrundlagen

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) ist gemäß § 241 ff VAG 2016 sowie gemäß Art. 290 ff Delegierte Verordnung 2015/35 zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der SFCR betreffend das Geschäftsjahr 2017 wird spätestens 18 Wochen nach Bilanzstichtag auf der Website der Österreichischen Hagelversicherung veröffentlicht und an die Finanzmarktaufsicht übermittelt.

Der vorliegende Bericht wurde von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Die Prüfung und Billigung durch das Präsidium des Aufsichtsrates der Österreichischen Hagelversicherung (Prüfungsausschuss) und die Genehmigung durch den Vorstand erfolgten am 2. Mai 2018.



Dr. Kurt Weinberger
Vorstandsvorsitzender



Mag. Reinhard Kern
Vorstandsmitglied

Zusammenfassung

Die Österreichische Hagelversicherung VVaG ist als agrarischer Spezialversicherer ein verlässlicher Partner der Landwirte. 1947 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern gegründet, entwickelte sie sich seither vom reinen Hagelversicherer zu einem Naturkatastrophenversicherer mit der umfassendsten Produktpalette und der raschesten Schadensenerhebung Europas. Die Österreichische Hagelversicherung ist außerhalb Österreichs mittlerweile auch mit Niederlassungen in Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Rumänien vertreten. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich großes Wachstumspotential. Ziel ist eine verbesserte Risikostreuung bei rentablem Wachstum.

Das Jahr 2017 brachte für die Landwirtschaft schwere Schäden durch Wetterextreme. Der wärmste März der mehr als 250-jährigen Messgeschichte verursachte einen um 14 Tage früheren Vegetationsbeginn. In weiterer Folge verursachten Temperaturen von bis zu minus 6 Grad Celsius Ende April schwere Frostschäden im Wein- und Obstbau.

Laufende Hagelunwetter mit Sturm, Starkniederschlägen und daraus resultierenden Überschwemmungen führten in den folgenden Monaten in ganz Österreich zu massiven Schäden. Dem nicht genug: Der drittwärmste Sommer der Messgeschichte führte zu katastrophalen Dürreschäden. Diese extreme Wettervielfalt zeigt, dass ein Risikomanagement zunehmend für das wirtschaftliche Überleben in der Landwirtschaft unverzichtbar ist. Die Österreichische Hagelversicherung hat 2017 ihre Produktpalette im Bereich der Dürreindexversicherung weiter ausgebaut, bietet aber auch als größter Tierversicherer vor dem Hintergrund des zunehmenden Tierseuchenrisikos eine entsprechende Versicherung für Rinder und Schweine an.

Die Österreichische Hagelversicherung versichert in allen Märkten über 2,3 Millio-

nen Hektar landwirtschaftliche Flächen. Das bedeutet für 2017 ein Plus von 13,1 %. Die Combined Ratio liegt aufgrund der erneut massiven Schäden bei 118,6 %. Trotz der um 22,8 % gestiegenen Prämieinnahmen, der positiven Finanzergebnisse in Höhe von knapp TEUR 3.974 und des umfassenden Rückversicherungsschutzes, verzeichnet die Österreichische Hagelversicherung im Jahr 2017 ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR -14.539. Aufgrund einer äußerst nachhaltigen Unternehmensführung und umsichtigen Eigenmittelstrategie verfügt das Unternehmen dennoch über ein stabiles wirtschaftliches Fundament.

Das **Governance-System** umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen. Organisatorisch wird das Governance-System durch die Organe, die in der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung definiert sind, aber auch durch die Schlüsselfunktionen wie Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematik (Governance Funktionen) gestaltet. Mit 1. September 2017 wurde die Schlüsselfunktion Kapitalveranlagung neu besetzt.

Wesentliche **Risikotreiber** sind wie auch im vergangenen Jahr das Marktrisiko (64,0 % des SCR) sowie das versicherungstechnische Risiko (51,5 % des SCR).

Beim Marktrisiko ist das Immobilienrisiko mit TEUR 20.128 aufgrund des hohen Immobilienanteils das größte Risiko, gefolgt vom Aktienrisiko mit TEUR 14.556.

Das versicherungstechnische Risiko ist mit TEUR 31.178 um 15,9 % zum Vorjahr gestiegen. Gründe dafür sind der Prämienzuwachs in Höhe von 22,8 % sowie der Anstieg der versicherten Flächen in Höhe von 13,1 %. Kreditrisiko und operationelles Risiko sind in der Gesamtrisikobetrachtung von untergeordneter Bedeutung.

Das nach den Vorschriften des Standardmodells von Solvency II ermittelte Risikoprofil der Österreichischen Hagelversicherung erfordert eine Eigenmittelausstattung in Höhe von TEUR 60.486.
Die für die Bedeckung des Risikokapitals

(SCR) zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel sind zum Bilanzstichtag um TEUR 13.568 auf TEUR 188.393 gesunken. Ursache dafür ist vor allem das negative Geschäftsergebnis aufgrund der hohen versicherungstechnischen Schäden.

Die **Solvabilitätskennzahlen** zeigen damit zum 31. Dezember 2017 folgendes Bild:

SCR	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 188.393	TEUR 185.507	-	TEUR 2.886
Solvenzkapitalanforderung	TEUR 60.486			

SCR-Quote **311,5 %**

MCR	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 185.507	TEUR 185.507	-	-
Mindestkapitalanforderung	TEUR 15.121			

MCR-Quote **1.226,8 %**

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne Module oder Submodule noch unterneh-

mensspezifische Parameter oder das Matching Adjustment. Auch von der Anwendung des Volatility Adjustments wurde kein Gebrauch gemacht.

A. Geschäftstätigkeit und Leistung

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Unternehmenszweck

Die Österreichische Hagelversicherung VVaG wurde 1947 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern als Spezialversicherer für den Agrarsektor in Form eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit gegründet und ist als solcher nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.

Die ÖHV versichert die Landwirtschaft gegen Naturkatastrophen mit der umfassendsten Produktpalette Europas und macht für ihre Zielgruppe – Landwirte, Gärtner und Winzer – das Wetterrisiko trotz Klimawandel kalkulierbar.

Entsprechend ihrer Satzung betreibt die ÖHV

- die Versicherung von Sachschäden durch Elementarereignisse und tierische Schädlinge für alle Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus einschließlich der Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen sowie
- für den Gartenbau die Verderbschadenversicherung und
- die Tierversicherung.

Im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, Anhang I betreibt die ÖHV einen Versicherungszweig (Feuer und andere Sachschäden).

Über 300 selbstständige Sachverständige, die selbst praktizierende Landwirte sind, garantieren raschestmöglich kompetente Hilfe. Die Entschädigung ist durchschnittlich binnen einer Woche nach Abschluss aller Arbeiten an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Rasche und unbürokratische Hilfe für die Landwirte ist das oberste Prinzip.

Die Mitglieder des Unternehmens sind gemäß § 3 der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung die direkt versicherten Versicherungsnehmer. Diese Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erworben und endet mit Erlöschen desselben.

Die ÖHV unterscheidet sieben strategische Geschäftsfelder in folgenden zwei Segmenten:

Markt

- Ackerbau
- Gartenbau
- Grünland und Tiere
- Weinbau
- Obstbau

Kapitalanlagen

- Wertpapiere, Darlehen und Bankguthaben
- Immobilien

Weiters bestehen zehn Servicefelder, deren Aufgabe darin besteht, effiziente Dienstleistungen für Mitglieder, Partner und Mitarbeiter zu erbringen. Alle Servicefelder orientieren sich an den Zielen und Strategien der ÖHV und tragen zu deren Erfüllung bei:

- Schadensmanagement
- Verkauf und Vertragsservice
- Kommunikation
- Meteorologie und Klimatologie
- Integriertes Management System
- Corporate Social Responsibility (CSR)
- Rückversicherung
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personalmanagement
- Betriebsorganisation

A.1.2 Märkte

Die Österreichische Hagelversicherung hat sich vom ausschließlichen Hagelversicherer zum umfassenden Partner, insbesondere für Wetterrisiken in der Landwirtschaft und zum größten Tierversicherer in Österreich weiterentwickelt. Seit 2006 expandiert die Österreichische Hagelversicherung Schritt für Schritt vom gesättigten Heimmarkt Österreich in das benachbarte Ausland. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich, wo der Versicherungsgegenstand durch Bodenverbauung und UBB (umweltgerechte und biodiversitätsfördernde

Bewirtschaftung) geringer wird, großes Wachstumspotenzial. Im Vordergrund steht rentables Wachstum, um als Spezialversicherer für die Landwirtschaft in Anbetracht der Globalisierung weiter bestehen zu können. Rentables Wachstum und bessere Risikostreuung bedeuten, dass in den internationalen Märkten Spezialkulturen mit hohem Risiko nur sehr restriktiv versichert werden.

Die Österreichische Hagelversicherung ist in folgenden europäischen Märkten vertreten:



Im Ausland ist die ÖHV mit lokalen Niederlassungen vertreten. 2016 wurden nach mehreren Jahren Geschäftstätigkeit im Wege der Dienstleistungsfreiheit Niederlassungen in Ungarn und Rumänien gegründet.

		Österreich	Niederlassungen
Verrechnete Prämie	2017	TEUR 114.809	TEUR 25.183
	2016	TEUR 97.935	TEUR 16.102
Versicherungssumme	2017	TEUR 3.488.339	TEUR 1.446.707
	2016	TEUR 3.169.174	TEUR 1.017.878
Versicherte Fläche	2017	1.216.667 ha	1.126.652 ha
	2016	1.207.288 ha	864.586 ha

Im direkten Versicherungsgeschäft können gemäß § 3 Z 3 der Satzung der ÖHV auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Solche Versicherungen dürfen nur außer-

halb Österreichs über eine Zweigniederlassung des Unternehmens oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen werden und der Versicherungsgegenstand muss im Ausland liegen.

A.1.3 Sonstige Angaben

Berechnungen wurden auf Basis der Daten zum Bilanzstichtag per 31. Dezember 2017 durchgeführt und umfassen auch die Werte der Zweigniederlassungen. Die Fremdwährungsergebnisse der Zweigniederlassungen Tschechien, Ungarn und Rumänien wurden zum jeweiligen Bilanzstichtagskurs (Referenzkurs EZB) umgerechnet. Zahlen sind grundsätzlich in tausend Euro (TEUR) angegeben.

Der Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung VVaG wird von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Bilanzstichtag geprüft.

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien
Tel: +43 (1) 313 32-0
www.kpmg.at

Die ÖHV unterliegt der Beaufsichtigung durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht in Wien.

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Tel: +43 (1) 249 59-0
www.fma.gv.at

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Das Geschäftsjahr 2017 der Österreichischen Hagelversicherung zeichnet sich durch folgende Eckdaten aus:

	2017		2016	
Verrechnete Prämie	TEUR	139.992	TEUR	114.037
Versicherungssumme	TEUR	4.935.046	TEUR	4.187.052
Versicherte Fläche		2.343.320 ha		2.071.874 ha
Anzahl Verträge		70.741		70.162
Schadensverlauf inkl. Erhebungskosten		102,8 %		87,2 %
Kostensatz		14,2 %		15,6 %
Combined Ratio		118,6 %		104,8 %

Die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle, die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und der Rückversiche-

rungssaldo der Österreichischen Hagelversicherung gliedern sich im Jahr 2017 wie folgt auf, wobei ausschließlich direktes Geschäft betrieben wurde (in TEUR):

	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	Rückversicherungssaldo
Hagelversicherung	87.880	86.534	46.181	12.258	4.639
Sturmschadenversicherung	3.740	3.418	4.603	522	197
Sonstige Elementarschadenversicherung	48.372	47.665	92.877	6.747	2.554
Direktes Geschäft gesamt	2017 139.992	137.617	143.661	19.527	7.390
	2016 114.037	114.009	101.621	17.815	-2.472

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die verrechneten Prämien um 22,8 % auf TEUR 139.992 an. Bei einem Schadenverlauf inkl. Erhebungskosten von 102,8 % stiegen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um 41,4 %.

Von den verrechneten Prämien sowie den Aufwendungen für Versicherungsfälle des Gesamtgeschäftes entfallen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bzw. 31. Dezember 2016 auf die Zweigniederlassungen (in TEUR):

	Verrechnete Prämien		Aufwendungen für Versicherungsfälle		
	2017	2016	2017	2016	2016
CZ	8.290	7.053	6.299		6.273
SK	3.613	2.797	4.797		2.875
SI	2.109	1.347	4.802		1.953
HU	4.111	2.776	2.092		1.841
RO	7.060	2.129	4.919		1.983

A.3 Anlageergebnis

A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung

In der Kapitalveranlagung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vor allem auf stabile Finanzergebnisse Wert gelegt. Ertragskontinuität hat dabei Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung. Die strategische Asset Allocation sowie ein klar definiertes Risikoprofil in Form einer Anlagerichtlinie geben bei der Wertpapierveranlagung die Rahmenbedingungen vor. Zudem wird im Sinne des Prudent Person Principle nur in Assets veranlagt, deren Risiko die Hagelversicherung erkennen, messen, überwachen, managen und steuern kann. In sämtliche

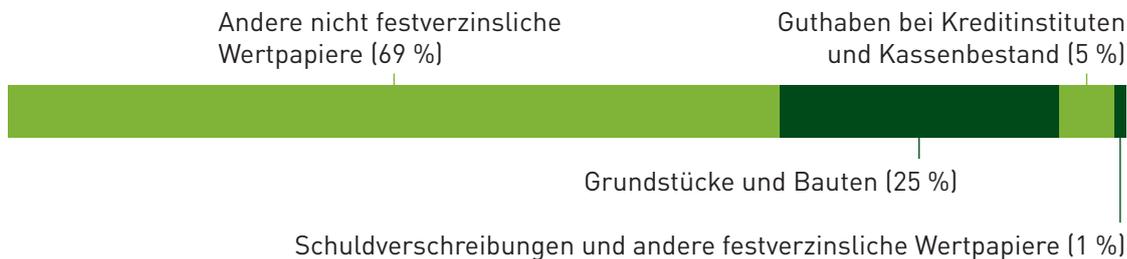
Veranlagungsentscheidungen fließen Nachhaltigkeitskriterien mit ein.

Der Immobilienbestand stabilisiert mit inflationsangepassten Mieterträgen ebenso das Finanzergebnis wie eine breite Diversifikation des Portfolios.

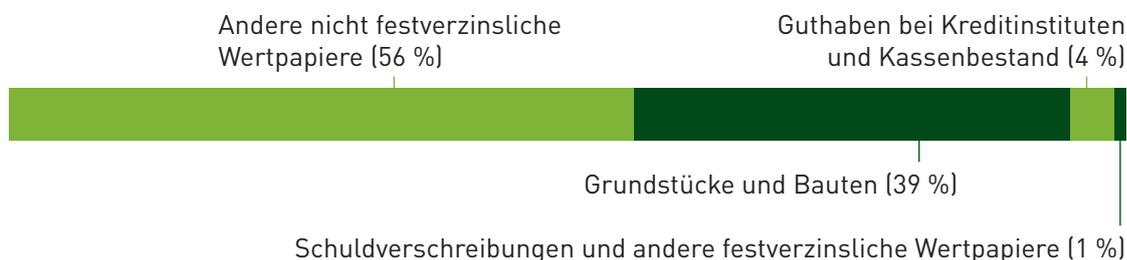
Das Ziel der Kapitalveranlagung ist das Erreichen eines Finanzergebnisses (Erträge abzüglich Abschreibungen und Aufwendungen), das über dem Ertrag aus einer Geldmarktveranlagung liegt.

A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel) auf TEUR 164.959 (2016: TEUR 186.186). Das Gesamtportfolio der Kapitalanlagen zu Buchwerten gemäß UGB/VAG (inkl. laufende Guthaben bei Kreditinstituten) setzt sich per 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:



Die Marktwerte der Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und anteilige Zinsen) beliefen sich auf TEUR 204.309 (2016: TEUR 221.822) und stellen sich wie folgt dar:



Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2017 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand. Die Kapitalanlagen enthalten zum Stichtag keine verbrieften Wertpapiere.

Die Überleitung der Buchwerte im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zu den Marktwerten in der ökonomischen Bilanz betreffend wird auf Abschnitt D verwiesen.

A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung

In der folgenden Tabelle sind die laufenden Erträge, die realisierten Gewinne und Verluste der Kapitalanlagen sowie die Zu- und Abschreibungen 2017 ausgewiesen (in TEUR):

	Laufende	Realisierte	Zuschrei-	Abschrei-	Gesamterträge					
	Erträge	Gewinne	Verluste	bungen	bungen	2017	2016	2017	2016	
	2017	2017	2017	2017	2017	%	%			
Grundstücke und Bauten	2.435	0	0	0	-828	1.607	34,7	1.527	35,2	
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.829	0	0	1.208	-42	2.995	64,7	2.696	62,2	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	125	2	-50	0	-52	25	0,6	89	2,1	
Guthaben bei Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	22	0,5	
	2017	4.389	2	-50	1.208	-922	4.627	100	4.335	100
	2016	4.054	0	-23	1.395	-1.092				
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen						19		47		
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung						-669		-796		
Zinsaufwendungen						-3		0		
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung						3.974		3.586		

Die Rendite der Kapitalanlagen auf den durchschnittlichen Bilanzwert der Kapitalanlagen (Kapitalanlagen gemäß § 144 Abs 2 Z 2 VAG 2016 Posten B sowie laufende Guthaben bei Kreditinstituten) beträgt 2017 2,3 % (2016: 1,9 %). Die Nettorendite vor Berücksichtigung der Aufwendungen für Vermögensverwaltung sowie sonstigen

Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen beträgt im Jahr 2017 2,6 % (2016: 2,3 %).

Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2017 keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen.

Die Aufwendungen aus Leasingvereinbarungen (operativem Leasing) betragen zum 31. Dezember 2017 TEUR 183 (2016: TEUR 184). Leasingvereinbarungen, die als Finanzierungsleasing zu klassifizieren sind, bestanden nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Tätigkeiten und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit als die in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten wurden im Berichtsjahr 2017 nicht durchgeführt bzw. lagen nicht vor.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen.

B.1.1 Organe

Die laut Satzung der Österreichischen Hagelversicherung einzurichtenden Organe sind:

- Delegiertenversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Beirat

B.1.1.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Österreichischen Hagelversicherung und vertritt die Gesamtheit der versicherten Mitglieder.

Sie besteht aus den von den Mitgliedern durch Wahl bestellten Delegierten. Wählbar ist jede natürliche, eigenberechtigte Person, die Mitglied des Unternehmens oder des Vertretungsorgans einer bei dem Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person oder Personengesellschaft ist.

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge von Mitgliedern des Unternehmens,
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, der Widerruf ihrer Bestellung und die Festset-

zung ihrer Vergütung,

- die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung,
- die Beschlussfassung über die Prämienrückerstattungen,
- die Festsetzung der Nachschusspflicht,
- die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Delegierten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Unternehmens sowie über die Verwendung des Vermögens.

Die Delegiertenversammlung hatte 2017 keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Delegiertenversammlung gehörten im Geschäftsjahr 2017 folgende Damen und Herren an:

Burgenland

- Ök.-Rat Franz Hoanzl
- Matthias Siess

Bürgermeister, Kukmirn
Kammerrat, Obmann der Wein Burgenland, Oggau

Kärnten

- Ök.-Rat Ing. Franz Gruber
- Ök.-Rat Jakob Morri

Bundesrat a.D., Kappel/Krappfeld
Landwirt, Völkermarkt

Niederösterreich

- Ing. Karl Auer
- Ing. Johannes Denner
- Ök.-Rat Josef Etzenberger

Vizepräsident des Bundesverbandes der Österreichischen Gärtner, Schwechat
Landeskammerrat, Stronsdorf
Landwirt, Lengenfeld

Governance-System

▪ Herbert Hofer	Landwirt, Walkenstein
▪ Ing. Eduard Köck	Bundesrat, Bürgermeister, Thaya
▪ Ök.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johann Lang	Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Ware Austria, Baumgarten
▪ Ök.-Rätin Theresia Meier	Vizepräsidentin der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Obfrau der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Mank
Oberösterreich	
▪ Ök.-Rat Lds.-Gtm. Dietmar Bergmoser	Obmann der OÖ Gärtner, Frankenmarkt
▪ Franz Harner	Feldkirchen
▪ Ing. Manfred Huber	Bürgermeister, Hargelsberg
▪ Georg Schauer	Landwirt, Kleinzell
▪ Ök.-Rat Ludwig Schurm	Obmann der BBK Eferding, Alkoven
▪ Anna Wimmer	Bezirksbäuerin, Roitham
Salzburg	
▪ Ök.-Rat Franz Eßl	Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident der Landwirtschaftskammer Salzburg, Tamsweg
Steiermark	
▪ Ök.-Rat Johann Dreisiebner	Landesobmann des steirischen Weinbauverbandes, Leibnitz
▪ Helmut Erlacher	Obmann-Stv. der Obstgemeinschaft Steiermark GmbH, Ilztal
▪ Anton Gangl	Landtagsabgeordneter, Tieschen
▪ Mag. Christian Konrad	Landwirt, Kalsdorf
▪ Ferdinand Lienhart	Landeskammerrat, Obmann der Steirischen Gärtner und Baumschulen, Graz
Tirol	
▪ Dipl.-Ing. Regina Norz	Obmann-Stv. „TirolObst“, Thaur
Vorarlberg	
▪ Gtm. Markus Karg	Obmann der Vorarlberger Gärtner, Wolfurt
Wien	
▪ Ök.-Rat Dipl.-Ing. Herbert Schilling	Vizepräsident der Landwirtschaftskammer Wien, Wien

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Österreichischen Hagelversicherung. Er ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er vertritt das Unternehmen bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern.

Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, je zur Hälfte aus Vertretern der Landwirtschaft und der Versicherungswirtschaft sowie aus vier Mitgliedern des Betriebsrates.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe jederzeit eine Einberufung des Aufsichtsrates verlangen. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden und binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und deren Befugnisse festsetzen und ihnen im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates einräumen. Im Berichtsjahr waren eingerichtet:

▪ Prüfungsausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen.

▪ Personalausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Jahr 2017 aus folgenden Mitgliedern:

Präsident

- Ök.-Rat Dipl.-HLFL-Ing. Josef Pleil

Vizepräsident a.D. der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Präsident a.D. des Österreichischen Weinbauverbandes

Vizepräsident

- Komm.-Rat Mag. Dr. Othmar Ederer

Vorsitzender des Vorstands der GRAWE-Vermögensverwaltung, Präsident des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mitglieder

- Ök.-Rat Franz Stefan Hautzinger
- Mag. Andreas Kölbl (ab 8. März 2017)
- Walter Kupec
- Mag. Bernhard Lackner
- Mag. Robert Lasshofer
- Mag. Christoph Marek
- Ök.-Rat Ing. Johann Mößler
- Ök.-Rat Ing. Franz Reisecker
- Johannes Schmuckenschlager
- KommR Prof. Elisabeth Stadler
- Dr. Josef Stockinger

Präsident der Landwirtschaftskammer Burgenland
Vorstandsmitglied der UNIQA Österreich Versicherungen AG und der UNIQA International AG
Vorstandsdirektor der Generali Holding Vienna AG
Vorstandsdirektor der Niederösterreichischen Versicherung AG
Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung AG, Vienna Insurance Group
Vorstandsdirektor der Allianz Elementar Versicherungs-AG
Präsident der Landwirtschaftskammer Kärnten
Präsident der Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident des Österreichischen Weinbauverbandes
Generaldirektorin der Vienna Insurance Group AG
Generaldirektor der Oberösterreichischen Versicherung AG

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ▪ Ök.-Rat Franz Titschenbacher | Präsident der Landwirtschaftskammer Steiermark |
| ▪ Ök.-Rat Gtm. Albert Trinkl | Präsident des Bundesverbandes der Österreichischen Gärtner |
| ▪ DI Robert Wasner (bis 8. März 2017) | Vorstandsdirektor der UNIQA pojištòvna, a.s., Prag sowie der UNIQA poistovna, a.s., Bratislava |
| ▪ Ök.-Rat Ing. Franz Windisch | Präsident der Landwirtschaftskammer Wien |

Arbeitnehmervertreter

- Michael Jarolik (Betriebsratsvorsitzender)
- Ing. Margot Gessl
- Dipl.-Ing. Sabine Kamraner-Köpf, MAS
- Ing. Gerhard Hirzberger

B.1.1.3 Vorstand

Die Geschäftsführung der Österreichischen Hagelversicherung obliegt dem Vorstand, der aus zwei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und hat eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch jene Geschäftsführungsmaßnahmen bezeichnet sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Den Vorstand der Österreichische Hagelversicherung bilden

- Dr. Kurt Weinberger (Vorstandsvorsitzender)
- Mag. Reinhard Kern (Vorstandsmitglied)

Dr. Kurt Weinberger verantwortet die Bereiche Strategie & Innovation, Kommunikation, Rechnungswesen & Controlling, Auslandsgeschäft, Verkauf, Schadensmanagement sowie die Governance-Funktionen Risikomanagement, Recht & Compliance und Interne Revision.

Mag. Reinhard Kern ist zuständig für die Bereiche Kapitalveranlagung, Rückversicherung, Personal, Informationstechnologie, Betriebsorganisation, Informationssicher-

heit, Qualitätsmanagement, Corporate Social Responsibility und die Governance-Funktion Versicherungsmathematik.

Dem Gesamtvorstand unterliegt der Bereich Immobilienmanagement.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung, die dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens angepasst ist, darzustellen.

Der Vorstand hat weiters den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung, zu informieren.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

B.1.1.4 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand zur Erleichterung der Entscheidungsfindung in Fragen der Geschäftsführung, insbesondere bei der Pflege und Ausweitung der Geschäftsbeziehungen, beratend zur Seite zu stehen.

Er wird über Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bestellt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Landwirtschaft, des Genossenschafts-, Ban-

ken- und Versicherungswesens, der Wissenschaft und der Medien berufen werden. Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat hatte 2017 keine Ausschüsse eingerichtet.

Im Berichtszeitraum hatte der Beirat folgende Mitglieder:

Präsident

- Dipl.-Ing. Josef Pröll

Generaldirektor der Leipnik-Lundenburger Invest Beteiligungs AG

Vizepräsident

- Prälat Ök.-Rat Mag. Maximilian Fürnsinn

Propst des Stiftes Herzogenburg

Mitglieder

- Dr. Johannes Abentung

Direktor a.D. des Österreichischen Bauernbundes (bis 11.9.2017)

- Dipl.-Ing. August Astl

Generalsekretär a.D. der Landwirtschaftskammer Österreich

- Ök.-Rat Jakob Auer

Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

- Dipl.-Ing. Richard Auer-Welsbach

Vizepräsident der Land- und Forstbetriebe Österreich, Landwirt

- Dipl.-Ing. Karl F. Fischer

Geschäftsführer der Saatbau Linz eGen

- Dr. Franz Fischler

EU-Kommissar a.D., Präsident des Europäischen Forum Alpbach

- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Martin Gerzabek

Rektor der Universität für Bodenkultur

- Prof. Norbert Gollinger

Direktor ORF Landesstudio Niederösterreich

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr

Vorstandsvorsitzender der Agrarmarkt Austria

- Ök.-Rat. Friedrich Gruber

Landwirt

- Komm.-Rat Mag. Erwin Hameseder

Obmann der Raiffeisen Holding NÖ-Wien

- Dipl.-Ing. Maximilian Graf Hardegg

Landwirt

- Landesrat Max Hiegelsberger

Agrarlandesrat für Oberösterreich (ab 12.9.2017)

- Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger

Präsident der Vereinigung der Österreichischen Rübenbauernorganisationen

- Dr. Johannes Kyrle

Obmann des Verbandes land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

- Mag. Franz Ledermüller

Generaldirektor der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

▪ Dipl.-Ing. Mag. DDr. Reinhard Mang	Generalsekretär des Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
▪ Dipl.-Ing. Johann Marihart	Generaldirektor der AGRANA Beteiligungs-AG
▪ Dr. Stephan Pernkopf	Agrarlandesrat für Niederösterreich
▪ Dipl.-Ing. Josef Plank	Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich
▪ Ing. Thomas Podsednik	Leiter des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien
▪ Dipl.-Ing. Franz Raab	Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer Niederösterreich
▪ Mag. Georg Schöppl	Vorstand der Österreichischen Bundesforste AG
▪ Ök.-Rat Ing. Hermann Schultes	Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich
▪ Gerhard Steier	Präsident a.D. des Burgenländischen Landtages
▪ Dipl.-Ing. Georg Strasser	Präsident des Österreichischen Bauernbundes (ab 12.9.2017)
▪ Mag. Klaudia Tanner	Direktorin des NÖ Bauernbundes
▪ Mag. Norbert Totschnig	Direktor des Österreichischen Bauernbundes (ab 12.9.2017)
▪ Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Generaldirektor der Raiffeisen Ware Austria AG

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat als Schlüsselfunktionen die vier Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revisions-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion) sowie seit 1. September 2017 die Schlüsselfunktion Kapitalveranlagung eingerichtet.

B.1.2.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion stellt die regelmäßige Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner sicher und treibt die Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner voran. Sie berichtet an den Vorstand und an die Österreichische Finanzmarktaufsicht.

Die Risikomanagement-Funktion informiert den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens und teilt ihm die Ergebnisse der Risikobewertung mit. Der Vorstand erhält einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung und berichtet darüber an den Aufsichtsrat.

Die Risikomanagement-Funktion ist ebenso verantwortlich für die Reporting-Verpflichtungen nach Solvency II, die quan-

titativen Meldungen, sowie die qualitative Berichterstattung.

B.1.2.2 Compliance-Funktion

Zur Compliance-Funktion zählt die Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos („Compliance-Risiko“).

Der Compliance-Officer erstattet einmal jährlich dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Compliance-Officer ist darüber hinaus verpflichtet, Verstöße, die unmittelbar ein Vorstandsmitglied betreffen, entweder dem anderen Vorstandsmitglied oder, sollte der Gesamtvorstand betroffen sein, an den Präsidenten des Aufsichtsrats zu melden.

Neben der Berichtspflicht im Zuge von Compliance-Verstößen ist der Compliance-Officer dazu verpflichtet, die im Rahmen seiner Recherche- und Fortbildungstätigkeit erworbenen Kenntnisse an die unmittelbar betroffenen Führungskräfte, Prozessverantwortlichen und Mitarbeiter der ÖHV unverkürzt weiterzuleiten.

B.1.2.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revisions-Funktion ist an UNIQA Group Audit GmbH (im Folgenden: UGA) ausgelagert, die ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verrichtet. Die Auslagerung wurde unter Zustimmung der FMA in einem schriftlichen Vertrag vom 9. Oktober 2008 sowie mit einem vertragsergänzenden Nachtrag vom 21. Jänner 2016 vereinbart. Darin sind alle Pflichten und zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte geregelt.

Die Interne Revisions-Funktion unterstützt die Unternehmensleitung im Rahmen des Governance-Systems in ihrer Führungs- und Überwachungsfunktion. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern und unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele.

Die Interne Revisions-Funktion berichtet jährlich über die Erfüllung des risikoorientierten Revisionsplanes an den Vorstand. Zusätzlich berichtet sie quartalsweise über die Prüftätigkeiten und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Österreichischen Hagelversicherung.

Sie ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht und dem Abschlussprüfer der Österreichischen Hagelversicherung Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Revisionsberichte sind streng vertraulich zu behandeln.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die ARITHMETICA Versicherungs- und finanzmathematische Beratungs- GmbH (im Folgenden: Arithmetica) ausgelagert, die ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verrichtet.

Die Auslagerung wurde in einem schriftlichen Vertrag vom Oktober 2015 sowie mit vertragsergänzenden Nachträgen von

Oktober 2015 und Jänner 2016 vereinbart. Darin sind alle Pflichten und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte geregelt. Die FMA hat den Auslagerungsvertrag mit Schreiben vom 18. Jänner 2016 genehmigt.

Hauptaufgabe ist die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies erfolgt nach den Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände der Versicherungsmathematiker. Insbesondere bezieht sich Arithmetica sowohl auf die Richtlinien der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) als auch auf die internationalen Versicherungsmathematikstandards der Internationalen Aktuarvereinigung (IAA).

Arithmetica obliegt die Unterrichtung des Vorstandes der ÖHV über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Arithmetica erstellt jährlich eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen durch historische Analyse von Quotenverteilungen auf der Ebene der strategischen Geschäftsfelder.

Arithmetica hat dem Vorstand der ÖHV mindestens einmal jährlich entweder in einer eigens dafür eingerichteten Sitzung oder im Rahmen einer Risikoteamsitzung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts und Erläuterung desselben zu berichten.

Diese Berichterstattung hat alle von Arithmetica in Erfüllung der versicherungsmathematischen Funktion ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu zu geben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können.

Insbesondere ist Arithmetica dazu verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methoden oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären.

B.1.2.5 Kapitalveranlagung

Ziel der Funktion ist die optimale Steuerung der Veranlagung in Wertpapieren, Immobilien und auf dem Geldmarkt. Zu den Aufgaben der Funktion gehören das kurzfristige Cashmanagement sowie die langfristige Veranlagung der Vermögenswerte, die Liquiditätsplanung, die Beobachtung des Finanzmarkts

samt Analyse, die Beobachtung des Immobilienmarkts und die Prüfung potentieller Immobilieninvestments.

Die Schlüsselfunktion berichtet monatlich an den Vorstand. Dessen ungeachtet besteht eine permanente Warn- und Hinweispflicht an den Vorstand.

B.1.3 Governance-Struktur

B.1.3.1 Angemessenheit

Das Governance-System der Österreichischen Hagelversicherung ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen und gewährleistet somit eine solide und vorsichtige Unternehmensführung.

Im November 2015 fand eine umfassende Vor-Ort-Prüfung des Governance-Systems der Österreichischen Hagelversicherung durch die FMA statt. Damit verfügt die ÖHV über eine aufsichtsrechtlich geprüfte Governance-Struktur.

Daneben führt die Interne Revision jährlich Prüfungen durch.

B.1.3.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen sind fachlich unabhängig und direkt dem jeweiligen Vorstandsmitglied unterstellt. Sie besitzen die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Österreichischen Hagelversicherung entsprechen.

B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Seit September 2017 leitet Fabian Wolfbeißer, MA die Schlüsselfunktion Kapitalveranlagung.

B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

B.1.5.1 Grundsätze der Vergütungspolitik und relative Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik werden die nachstehend genannten Grundsätze in einem Umfang angewendet, der unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen ist:

- Die Vergütungspolitik ist an der Vision, dem Leitbild und der Geschäftsstrategie der Österreichischen Hagelversicherung ausgerichtet.

- Die Vergütungspolitik fördert die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an die Österreichische Hagelversicherung.
- Es wird eine zielorientierte Vergütungsstrategie verfolgt, welche im Einklang mit der nachhaltigen Führung und dem wirksamen Risikomanagement der ÖHV steht. Die Vergütungsstrategie fördert und ermutigt nicht zum Eingehen von unkalkulierbaren Risiken.
- Die Leistungsbewertung ist für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar.
- Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander, sodass keine übermäßige Abhängigkeit von der variablen Komponente erzielt wird.

- Der variablen Vergütung liegt eine Bewertung sowohl der Leistung des Mitarbeiters als auch des Gesamtergebnisses der Österreichischen Hagelversicherung zugrunde.
- Das Vergütungsmanagement erfolgt durch den Vorstand. Das Vergütungsmanagement gegenüber dem Vorstand erfolgt durch das Präsidium des Aufsichtsrates.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in einer Leitlinie geregelt, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert.

B.1.5.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

Für die Festsetzung der Leistungsprämie der Mitarbeiter werden folgende variable Vergütungsteile berücksichtigt:

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- Schadensverlauf

Die variable Erfolgsvergütung der Mitarbeiter beträgt maximal das 1,5-fache des Monatsgehalts. Zusätzlich können fakultative, risikoadäquate Projektleistungsprämien bis zum maximal Vierfachen des Monatsgehaltes ausbezahlt werden.

Die Leistungsprämien des Vorstandes werden vom Präsidium jährlich festgelegt und basieren auf dem Gesamterfolg des Unternehmens. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und Schadensverlauf sind auch beim Vorstand die wesentlichen Einflussgrößen. Die Erreichung von quantitativen und qualitativen Unternehmenskennzahlen wird ebenso berücksichtigt.

Beträgt die Gesamtleistungsprämie eines Vorstandsmitgliedes mehr als 25 Prozent seines Jahresfixums oder mehr als TEUR 30,

so werden 55 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie im auf den Beobachtungszeitraum darauffolgenden Jahr und die restlichen 45 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie aufgeschoben in den nächsten aufeinanderfolgenden drei Jahren zu jährlich je einem Drittel ausbezahlt. Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstandes können maximal 50 Prozent der fixen Vergütung betragen.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Beirates keine variablen Vergütungsbestandteile.

B.1.5.3 Betriebspensionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat für die vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum Pensionsvorsorgen eingerichtet. Die auf Basis von Betriebsvereinbarungen dazu abgeschlossenen Pensionkassenverträge beinhalten sowohl leistungsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt vor 1.1.1998) als auch beitragsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt nach 1.1.1998).

Für ein aktives und ein ehemaliges Vorstandsmitglied wurden Pensionkassenverträge über leistungsorientierte Pensionszusagen abgeschlossen.

Daneben bestehen für ehemalige Mitglieder des Vorstandes und ehemalige leitende Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene aufgrund ihrer länger zurückliegenden Einstellungen einzelvertraglich geregelte Ansprüche auf eine Firmenpension.

Für Mitglieder der Delegiertenversammlung bestehen ebenso wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Beirates keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

B.1.6 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum gab es keine Transaktionen zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, wie Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder des Beirates.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

Für Vorstand, Aufsichtsrat und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der ÖHV spezifische Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen, abgestuft nach dem jeweiligen Verantwortungsgrad. Die fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung voraus, die ein solides und vorsichtiges Management gewährleisten können („Fit“).

Gemessen am Proportionalitätsgedanken wird für die fachliche Eignung ein angemessenes Verhältnis zur Größe und systemischen Relevanz der ÖHV sowie zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten eingehalten. Mit der Vorgabe der Zuverlässigkeit wird auf die Charaktereigenschaften von Vorstand, Aufsichtsrat und Inhaber von Schlüsselfunktionen abgezielt, nämlich verlässlich, redlich, gewissenhaft und integer zu agieren („Proper“).

Die Beurteilung, ob eine Person zuverlässig ist, umfasst eine Bewertung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschließlich etwaiger strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1.1 Vorstand

Zur Einschätzung der fachlichen Eignung eines Vorstandsmitgliedes sind folgende durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche vorzuweisen und selbständig dauerhaft aufrechtzuerhalten:

- Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung

- Ausreichende Berufserfahrung, insbesondere Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird
- Kenntnisse in den Bereichen
 - Versicherungs- und Finanzmärkte
 - Geschäftsstrategie, Geschäftsmodell, Führung und strategische Planung
 - Governance-System
 - Rechnungswesen und versicherungstechnische Analyse
 - Regulatorischer Rahmen und aufsichtsrechtliche Anforderungen

Der Vorstand muss hierbei als Gesamtheit ausreichend fachlich qualifiziert sein, sodass einzelne Vorstandsmitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen insbesondere in Ansehung der internen Ressortverteilung weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Vorstandsmitglieder in einem Bereich kompensieren können. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die deutsche Sprache beherrschen.

Die Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit beinhaltet folgende Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO
- Keine nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehrerer wesentlicher Verwaltungssanktionen, wobei diese Sanktionen auf von der betreffenden Person selbst gesetzten Gesetzesverstößen basieren, die relevant für die betreffende Stelle sein könnten
- Keine laufenden und für die Stelle einschlägigen relevanten gerichtlichen oder wesentlichen verwaltungsrechtlichen Strafverfahren
- Kein Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens
- Keine Insolvenz über das Vermögen der be-

troffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist

- Keine Ausübung einer Tätigkeit, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung der ÖHV zu beeinträchtigen

B.2.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Österreichischen Hagelversicherung ist als Gesamtheit zu betrachten, der sich aus Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Lebenserfahrungen zusammensetzt. Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen der Satzung der ÖHV.

Aufsichtsratsmitglieder sollen durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und Persönlichkeit in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsrates in der ÖHV ausreichend wahrzunehmen, um das Ansehen der ÖHV in der Öffentlichkeit zu wahren.

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung sowie Branchenverständnis zu verfügen, damit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt werden kann, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht und sie in der Lage sind, Entscheidungen des Managements kritisch zu hinterfragen.

Dabei wird eine grundlegende Kenntnis in folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
- Funktionsweise und Struktur der ÖHV
- Ausschusswesen des Aufsichtsrats
- Fachwissen in dem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung befähigt
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion relevanten Gesetze

Eine Tätigkeit in anderen Bereichen wie z.B. in der öffentlichen Verwaltung, bei Selbstverwaltungsträgern, in religiösen Einrichtungen, im Hochschulbereich oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder mit Spezialkenntnissen können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder hinsichtlich Ausbildung und Berufshintergrund kompensieren.

Für den Aufsichtsratspräsidenten werden darüber hinaus auch Kenntnisse der für die Aufsichtsrats Tätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des VAG
- Grundlegendes des Gesellschaftsrechts
- Satzung und Geschäftsordnungen der Leitungs- und Überwachungsorgane der ÖHV
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion relevanten Gesetze

Neben der fachlichen Eignung ist für alle Aufsichtsratsmitglieder auch die persönliche Zuverlässigkeit Bedingung.

Für den Aufsichtsratspräsidenten gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO
- Keine Insolvenz über das Vermögen der betroffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist

Ferner darf der Aufsichtsratspräsident auch keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Aufsichtsfunktion über die ÖHV zu beeinträchtigen.

B.2.1.3 Schlüsselfunktionen

Zur Einschätzung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sind folgende durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen:

- Fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung inklusive

Weiterbildung

- Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse

Zur Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit kann auf die persönliche Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern verwiesen werden.

B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

B.2.2.1 Vorstand

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Vorstandsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan.

Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands gelten die Bestimmungen der Satzung der ÖHV. Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen. Auf Wunsch des Aufsichtsrates hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Aufsichtsratsmitglieder Fragen an den Kandidaten stellen können.

Vor einer Bestellung wird eine positive Auskunft der Finanzmarktaufsicht (FMA), ob die Person aus Sicht der FMA über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstandsmitglied eines Versicherungsunternehmens erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, vorausgesetzt.

B.2.2.2 Aufsichtsrat

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan in Verbindung mit der Delegiertenversammlung. Sollte der (wieder) zu bestellende Kandidat bereits dem Aufsichtsrat angehören, darf er bei seiner eigenen Fit & Proper-Beurteilung nicht mitwirken. Mit operativen Tätigkeiten wie der

Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann die Personaladministration betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

B.2.2.3 Schlüsselfunktionen

Operativ zuständige Stelle ist die Personaladministration, welcher auch die Dokumentation der geforderten Unterlagen obliegt. Die endgültige Entscheidung zur Ernennung zum Inhaber einer Schlüsselfunktion ist aber stets dem Vorstand vorbehalten.

Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren. Zur Auswahl eines passenden Bewerbers für eine vakante Leitungsposition wird eine umfangreiche Funktionsbeschreibung erstellt, welche die organisatorische Eingliederung, das Ziel und den Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Funktion exakt definieren. Sowohl mit detailliertem Anforderungsprofil hinsichtlich fachlicher Voraussetzungen als auch mit Beschreibung besonderer Dienstvorschriften werden alle Voraussetzungen zur Besetzung der Stelle durch einen fachlich geeigneten Bewerber genauestens festgestellt. Für neue Führungskräfte wird ein verpflichtender, schriftlicher Ausbildungsplan erstellt, der unternehmensinterne und unternehmensexterne Schulungen vorsieht.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Spezialversicherer für die Landwirtschaft ist die Österreichische Hagelversicherung mit ihrem Versicherungsangebot ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements der versicherten Landwirte. Der professionelle Umgang mit dem Risiko nimmt daher für die Österreichische Hagelversicherung eine Schlüsselrolle ein, weshalb sie im Sinne von Solvency II und dem neuen VAG 2016 ein umfassendes und detailliertes Risikomanagementsystem eingerichtet hat.

Risikomanagement ist der Führungsprozess im Unternehmen, der den Vorstand und die Mitarbeiter bei der quantitativen, qualitativen und termingerechten Erreichung der Unternehmensziele unterstützt. Die Risiken zu erkennen und damit umzugehen, ist Aufgabe des unternehmerischen Risikomanagements.

Die Umsetzung des Risikomanagements wird in der vom Vorstand beschlossenen Risikomanagement-Leitlinie dargestellt.

B.3.1 Risikostrategie

Die Risikostrategie der Österreichischen Hagelversicherung leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab, die durch die Vision, die Leitziele, das Leitbild sowie die Balanced Scorecard definiert ist. Strategisches Ziel des Risikomanagements ist sicherzustellen, dass nur jene Risiken eingegangen werden, die die Erfüllung der strategischen Unternehmensziele nicht gefährden.

Folgende strategische Kennzahlen definieren den Risikoappetit der Österreichischen Hagelversicherung und dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung nicht unterschritten werden:

EK-Quote (UGB/VAG)	> 85 %
SCR-Quote (Solvency II)	> 200 %

Der Risikoappetit kann damit grundsätzlich als risikoavers eingestuft werden.

B.3.2 Risikomanagement Prozess

Der Risikomanagement Prozess setzt sich aus folgenden Teilschritten zusammen:

B.3.2.1 Risikoidentifikation

Basis für die Risikoidentifikation sind grundsätzlich die internen Prozesse, welche im Integrierten Managementsystem der ÖHV (IMS) definiert sind, anhand derer die Risiken durch die Prozessverantwortlichen, durch die Mitglieder des Risikoteams bzw. durch das Risikoteam in cumulo (während einer der vier jährlich stattfindenden Risikoteamsitzungen) identifiziert, analysiert und bewertet werden. Davon unabhängig werden selbstverständlich auch prozessunabhängige Risiken im Risikomanagement berücksichtigt, welche dann direkt Einzug in den internen Risikobericht und den ORSA (Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) halten, sofern sie die Materialitätsgrenze überschreiten.

In den Prozessbeschreibungen findet sich jeweils ein Abschnitt zu den Prozessrisiken respektive zu den Risiken, die aus dem Prozess heraus entstehen können. Diese Prozessbeschreibungen, somit auch die jeweilige Risikoidentifizierung, werden vom Vorstand nach Prüfung freigegeben. Im Zuge dieser Prozessrisikoidentifikation und der folgenden Freigabe wird eruiert, ob es sich dabei um materielle Risiken (potentieller Schaden von ca. TEUR 50) handelt, welche in weiterer Folge auch im Risikobericht respektive im ORSA behandelt werden.

Die erfassten Risiken werden in folgende Risikokategorien eingeteilt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko

Zusätzlich wird bewertet, ob es sich um ein Rechnungslegungsrisiko (RLR), Compliance-Risiko (CPR) oder ein Informationssicherheitsrisiko (ISR) handelt.



B.3.2.2 Risikoanalyse und -bewertung

Die identifizierten Risiken werden hinsichtlich Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Klasse zugeordnet und sind in einer Risikomatrix dargestellt.

Die Risikohöhe orientiert sich in sechs Stufen an den Eigenmitteln, die nach den Vorgaben von Solvency II ermittelt wurden. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Eigenmittel, des durchschnittlichen Risikokapitals nach Standardformel sowie des internen SCR-Limits von 200 % wird das verfügbare Risikokapital ermittelt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist von „hoch“ bis „unwahrscheinlich“ in fünf Klassen abgestuft. Risiken mit einer geschätzten Risikohöhe, welche nicht mehr in die Klasse F (TEUR 50) einzuordnen wären, werden nicht in die Risikobetrachtung aufgenommen und verbleiben in den Prozessbeschreibungen als immaterielle Risiken.

Bewertet werden die Risiken grundsätzlich nach Berücksichtigung von bereits gesetzten Maßnahmen.

B.3.2.3 Risikosteuerung

Die Elemente der risikoorientierten Steuerung beziehen sich in erster Linie auf Vorkehrungen, welche in den detaillierten Prozessbeschreibungen, Detailregelungen, Abteilungshandbüchern und Aktenvermerken der einzelnen Geschäftsabläufe definiert sind. Exemplarisch sollen hier einige Punkte

angeführt werden, die zur Veranschaulichung der Risikosteuerung in der ÖHV dienen sollen:

Versicherungstechnik: während der Hauptsaison wöchentlicher Versand der Schadenstatistik inklusive Hochrechnungen zu Bestandsentwicklung, Verkaufsstatistik und Schadensverlauf

Finanz- und Rechnungswesen: regelmäßige Berichte hinsichtlich Budgeteinhaltung, 14-tägige Ergebnisberichte, monatliche Debitorenmanagementberichte, quartalsweise Kostenrechnungsberichte

Veranlagung: halbjährlicher Anlageausschuss mit einem externen Manager, monatliche Jour fixe mit einem Investmentberater

Personalverwaltung: umfassendes Arbeitszeit-Reporting

Compliance-, Beschwerde- und Risikomanagement: periodische als auch ad-hoc-Berichtspflichten

B.3.2.4 Risikoreporting

Ziel des Risikoreportings ist, den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens zu informieren, die Verantwortung bezüglich zeitnaher und umfassender Berichterstattung liegt beim Risikoteam.

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden dem Vorstand kommuniziert, dieser

entscheidet, ob die Risiken tragbar sind bzw. die bisher gesetzten Maßnahmen ausreichen, oder ob weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung erforderlich sind. Über die Umsetzung solcher Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse.

B.3.2.5 Risikoüberwachung

Die Überwachung der Risiken obliegt dem Risikoeigner und erfolgt durch Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits. Zusätzlich ist die Effektivität der implementierten risikomindernden Maßnahmen zu beobachten. Sollte ein Risiko hinsichtlich der Risikohöhe und/oder seiner Eintrittswahrscheinlichkeit seit der letzten Bewertung in einer höheren Klasse oder Kategorie einzustufen sein, wird also das Risikolimit überschritten, ist der Risikomanager darüber zu informieren.

Wenn ein neues Großrisiko identifiziert wird oder die Neubewertung ein bereits bestehendes Großrisiko betrifft, ist ferner ein ad-hoc-Bericht an das zuständige Vorstandsmitglied zu erstatten. Wird außerhalb des Bewertungszyklus (Dauer von grundsätzlich einem Jahr) eine Veränderung der Risikosituation für ein Einzelrisiko beobachtet, ist dies ebenfalls vom Risikoverantwortlichen an den Risikomanager zu melden. Das Risikoteam überwacht die Gesamtrisikosituation sowie die Umsetzung der Maßnahmen.

B.3.3 Organisation der Risikomanagement-Funktion

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Die Prozessverantwortung für das laufende Risikomanagement obliegt dem Risikoteam. Das Risikoteam setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: Leitung Risikomanagement, Produktmanagement, Rückversicherung, Kapitalveranlagung, Rechnungswesen und Controlling.

Beratende Funktion und Teilnahme an den Risikoteamsitzungen kommt im Bedarfsfall der Versicherungsmathematischen Funktion (ausgelagert an Arithmetica) zu, sowie allen Risikoeignern.

Die Verantwortlichkeiten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorstandsvorsitzender:

- Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem
- Unternehmensweite Risikosteuerung
- Formulierung der Risikostrategie
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA

Leitung Risikomanagement:

- Leitung des Risikoteams
- Sicherstellen einer regelmäßigen Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner
- Vorantreiben der Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner
- Berichterstattung an den Vorstand und an die FMA
- Umsetzung und laufende Aktualisierung der Risikomanagement-Leitlinie

Stellvertretender Leiter Risikomanagement; Produktmanagement:

- Stellvertretung Risikomanagement
- Risikoeigner

Vorstandsmitglied:

- Auslagerungsbeauftragter für die Versicherungsmathematische Funktion
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA
- Risikoeigner

Leitung Rückversicherung:

- Festlegung und Durchführung von Risikominderungstechniken mittels Rückversicherung im Bereich der versicherungstechnischen Risiken
- Risikoeigner

Meldeverantwortliche nach Solvency II; Leitung Rechnungswesen und Controlling

- Verantwortung für korrekte und fristgerechte Berichterstattung an FMA
- Risikoeigner

Risikoeigner:

- Identifikation, Bewertung und Analyse der Risiken des eigenen Verantwortungsbereiches
- Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Risikosteuerung
- Berichterstattung an das Risikomanagement

Versicherungsmathematik, Arithmetica:

- Übernahme der Versicherungsmathematischen Funktion gemäß Auslagerungsvertrag
- Beurteilung der Vereinbarkeit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung verwendeten internen und externen Daten mit den unter Solvency II festgelegten Datenqualitätsstandards

Analyse, Beurteilung und Überwachung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit erfolgen durch die Interne Revision, die Qualitätsaudits gemäß ISO 9001 und ISO 27001 sowie durch den externen Wirtschaftsprüfer.

B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“, ORSA) wird auf Basis der individuellen Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung die tatsächliche Solvabilitätslage ermittelt.

B.3.4.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess wird standardgemäß jährlich erstellt und schließt zeitlich an die interne Risikobewertung an. Somit findet der ORSA in etwa zeitgleich mit der Budgeterstellung statt, Erkenntnisse aus dem ORSA-Bericht können in den Planungsprozess einfließen.

Bei Eintreten wesentlicher Änderungen im Risikoprofil ist unverzüglich ein ad-hoc-ORSA zu erstellen, wobei sich die Neuberechnung auf die Gesamtsolvabilitätsbeurteilung sowie auf die Einhaltung von SCR/MCR und versicherungstechnischer Rückstellungen beschränkt. Beispiele für den Auslöser einer ad-hoc-Berichterstattung können sein: Anschaffungen, welche in signifikanter Weise das Geschäft, das Risikoprofil oder die Solvenz beeinflussen können, signifikante Änderungen in den Finanzmärkten, signifikante Änderung der Rechtsordnung oder wesentliche Änderungen des Rückversicherungsprogramms.

Die Gesamtverantwortung für den ORSA liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Das Risikomanagement führt den ORSA-Prozess in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden durch. Die Teilschritte des ORSA-Prozesses stellen sich wie folgt dar:

- Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß Standardformel und Erstellen der ökonomischen Bilanz
- Berechnung der anzuwendenden Stress-tests und Szenarioanalysen

- Ergebnisvergleich: Beurteilung der Abweichungen der internen Risikobewertung zu dem gemäß Standardformel berechneten Risikoprofil
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (Overall Solvency Needs - OSN)

Die Ergebnisse des ORSA werden im ORSA-Bericht zusammengefasst und vom Vorstand beschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand ist dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA zu übermitteln.

Der ORSA-Bericht enthält die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risikobewertung und den Gesamtsolvabilitätsbedarf, die Abweichungen des mit der Standardformel berechneten Risikoprofils, die Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden dem Risikoteam und darüber hinaus den relevanten Mitarbeitern vorgelegt.

B.3.4.2 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus der Risikobewertung im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.2) wird das Risikoprofil der Österreichischen Hagelversicherung ermittelt. Die wesentlichen Risikokategorien sind dabei das versicherungstechnische Risiko sowie die Marktrisiken der Kapitalveranlagung.

Um das 200-Jahres-Ereignis (Value at Risk bei einem Konfidenzniveau von 99,5 %) im Sinne von Solvency II vor dem Hintergrund der Anwendung des Proportionalitätsgedankens bei der Ermittlung des Gesamtrisikos angemessen zu berücksichtigen, wurde

angenommen, dass die beiden größten versicherungstechnischen Risiken (das Naturkatastrophenrisiko sowie das Risiko eines überdurchschnittlich hohen Schadenjahres) gleichzeitig auftreten. Der Ausfall des größten Rückversicherers wird zusätzlich simuliert und aliquot mitberücksichtigt. Die Marktrisiken werden, um dem 200-Jahres-Ereignis Rechnung zu tragen, auch im Rahmen der internen Risikobewertung mit den in der Standardformel angenommenen Stresssituationen für die einzelnen Submodule bewertet.

Bei allen anderen Risiken handelt es sich entweder um operationelle Risiken oder um solche Risiken, für die das Risikoteam zur Vereinfachung der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angenommen hat, dass sie für die Abbildung des 200-Jahres-Ereignisses nicht von Relevanz sind und unabhängig von diesem auftreten oder ausbleiben. Demzufolge wird im Sinne der Proportionalität für diese restlichen Risiken auf den Erwartungswert zurückgegriffen.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf der Österreichischen Hagelversicherung wird durch Aggregation der Summe aus den Realschäden der „200-Jahres-Risiken“ (ohne Gewichtung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit) und den

Erwartungswerten der restlichen Risiken ermittelt. Korrelationen werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Projektion des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung durch Fortschreibung der Risikobewertung.

Ebenso wird auf Basis des Budgets die Entwicklung der Eigenmittel prognostiziert. Wie im Abschnitt E. Kapitalmanagement ausgeführt, verfügt die Österreichische Hagelversicherung über fast ausschließlich Tier 1 Eigenmittel. Das sind Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse.

Im Rahmen des ORSA erfolgt die Risikotragfähigkeitsrechnung. Das heißt, der Gesamtsolvabilitätsbedarf der kommenden drei Jahre wird den zum jeweiligen Stichtag vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt und die interne Solvabilitätsquote ermittelt.

Sollte aus diesen Prognoserechnungen resultieren, dass die im Rahmen der Risikostrategie definierte Solvabilitätsquote unter die intern definierte Schwelle zu sinken droht, ist ein entsprechender Maßnahmenplan zu erarbeiten.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des IKS

Das Interne Kontrollsystem (kurz: IKS) umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen weitergehenden internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen und das Compliance-Managementsystem.

Das IKS besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontrollen der Einhaltung aller internen und externen Regeln und zur Abwehr von Schäden, die durch die Mitarbeiter oder auch durch Dritte verursacht werden können. Die Kontrollen und

Maßnahmen können sowohl prozessunabhängig (z.B. Aufsichtsbehörde, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Interne Revision) als auch prozessintegriert (Integriertes Managementsystem, technische Kontrollsysteme) ausgestaltet sein.

Neben diesen prozessunabhängigen bzw. prozessintegrierten Kontrollen und Maßnahmen wurde das IKS insbesondere im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001:2015 insofern umfänglich weiter ausgebaut, als in allen Prozessbeschreibungen entsprechende Unterpunkte zum IKS enthalten sind.

Jeder Prozessverantwortliche ist angehalten, dort relevante Kontrollmaßnahmen und ähnliches mehr zu beschreiben. Zusätzlich ist das Intervall der Durchführung der Kontrollmaßnahme oder Anlassfälle, die zur Durchführung einer solchen führen (können), den zugehörigen Prozessschritt und die Dokumentation der Maßnahme anzuführen.

Das Interne Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung besteht aus einer Vielzahl an Kontrollen, wie beispielsweise regelmäßige Berichtspflichten, Leitlinien, Richtlinien und Dienstanweisungen, Dokumentationen und Handbücher, Berechtigungssysteme, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Schulungsmaßnahmen, Dokumentation der Prozesse, Stichproben sowie umfangreiche Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Das Interne Kontrollsystem folgt den Grundsätzen des „Three lines of defense“-Konzepts:

- **First line of defense - Risikomanagement innerhalb der Geschäftstätigkeit:** Die Verantwortlichen für die Geschäftstätigkeiten (Risikoeigner) haben ein angemessenes Kontrollumfeld aufzubauen und zu leben. Damit werden die Risiken, welche in Verbindung zum Geschäft bzw. zu den Prozessen stehen, identifiziert und überwacht.
- **Second line of defense:** Die Risikomanagement-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion überwachen die Geschäftsaktivitäten.
- **Third line of defense - Interne und externe Prüfung:** Die letzte Linie umfasst eine unabhängige Überprüfung des gesamten Internen Kontrollsystems, welche das Risikomanagement und die Compliance-Funktion beinhaltet. Diese Aufgabe erfüllt die Interne Revision.
- Als oberste line of defense sind **Vorstand und Aufsichtsrat** zu sehen.

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Der Vorstand hat ein effektives Compliance-Managementsystem eingerichtet und achtet darauf, dass das Compliance-Management in seinem Wirkungsbereich unabhängig und weisungsfrei agieren kann, indem die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und so Interessenkonflikten vorgebeugt werden kann.

Die Compliance-Funktion wurde im Bereich Recht und Compliance eingerichtet, welche organisatorisch unmittelbar dem Vorstand untergeordnet ist. Sie ist sowohl Teil des IKS als auch des Integrierten Managementsystems (IMS) und wiederum eine der vier Governance-Funktionen.

Die Compliance-Funktion wird durch den Compliance-Officer ausgeübt, welcher vom Vorstand bestellt ist. Der Compliance-Officer ist für die Finanzmarktaufsicht Ansprechpartner in allen Compliance-Angelegenheiten.

Wie alle Schlüsselfunktionen unterliegt auch der Compliance-Officer den Fit & Proper-Kriterien gemäß der Solvency-II-Rahmenrichtlinie.

Für einzelne Bereiche und die Niederlassungen wurden Compliance-Beauftragte nominiert, die den Compliance-Officer bei seinen Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen unterstützen. Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, diesen Verdacht seinem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer zu melden.

Die Vorkehrungen des Compliance-Managementsystems sollen dazu beitragen, den Mitarbeitern Schutz vor dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen zu geben und somit den hohen ethischen Standard und die Integrität der Österreichischen Hagelversicherung zu bewahren.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Österreichische Hagelversicherung hat die Revisions-Funktion an die UNIQA Group Audit GmbH (UGA) ausgelagert. Sie ist dem Gesamtvorstand unterstellt und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Kurt Weinberger als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Die Interne Revisions-Funktion wird in Ausführung des jeweiligen Revisionsplanes oder nach Erteilung von Sonderaufträgen durch den Vorstand tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv und vor allem prozessunabhängig wahr. Sie unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen.

Die Inhalte der Revisionsplanung ergeben sich aus gesetzlichen Erfordernissen, der Risikosituation und der Vorgabe, dass jeder Unternehmensprozess in angemessenen Zeitabständen zu prüfen ist. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf alle Unternehmen, an die wesentliche Funktionen der Österreichischen Hagelversicherung ausgelagert sind. Der risikoorientierte Revisionsplan wird für das aktuelle Kalenderjahr und für die nächstfolgenden drei Jahre provisorisch festgelegt.

Geprüft werden insbesondere Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Zielorientiertheit des Geschäftes und Betriebes der Österreichischen Hagelversicherung. UGA prüft und bewertet ferner die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanage-

ments, des Internen Kontrollsystems, der Führungs- und Überwachungsprozesse, des Compliance-Managements sowie weiterer Bestandteile des Governance-Systems und hilft, diese zu verbessern.

Der Vorstand entscheidet auf Basis der Erkenntnisse und Empfehlungen der Internen Revision, welche Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen zu treffen sind, um die Durchführung dieser sicherzustellen.

Mitarbeiter der Revision haben ein vollständiges und uneingeschränktes Einschaurecht in alle für die Erfüllung ihres Prüfauftrages erforderlichen Unterlagen, Dokumente und elektronische Dateien der Österreichischen Hagelversicherung und sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte von den Mitarbeitern zu verlangen, die in diesem Umfang verpflichtet sind, ohne Aufschub Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Zutritt zu Räumlichkeiten ist in den Geschäftszeiten zu gewähren.

Die UGA setzt für die Prüfung fachlich und persönlich qualifizierte Mitarbeiter ein, die zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet sind und insbesondere auf die Bestimmungen des VAG, des DSGVO, des BörseG sowie des Standard Compliance Codes des VVO hingewiesen werden.

Bezüglich der Berichterstattung der Internen Revisions-Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die ARITHMETICA Versicherungs- und finanzmathematische Beratungs-GmbH ausgelagert. Sie ist dem Gesamtvorstand der ÖHV unterstellt und Vorstandsmitglied Mag. Reinhard Kern als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Zur Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung für Solvabilitätszwecke werden unterschiedliche Methoden miteinander verglichen, um schlussendlich die geeignetste Methode zu finden. Hierfür müssen auch notwendige Plausibilitätsbetrachtungen durchgeführt werden.

Bei jeder neuen Berechnung werden die in der Vorberechnung ermittelten Ergeb-

nisse mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen und die geschätzten Vorjahresschäden den tatsächlichen gegenüber gestellt („experience adjustment“).

Arithmetica obliegt die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und die Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung der Datenqualität.

Bezüglich der Hauptaufgaben, Zuständigkeiten und Berichterstattung der Versicherungsmathematischen Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

B.7 Outsourcing

B.7.1 Outsourcing-Politik

Die Outsourcing-Politik der Österreichischen Hagelversicherung ist in einer internen Leitlinie definiert.

Outsourcing bzw. Auslagerung ist eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und einem Dienstleister getroffen wird, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten von der Österreichischen Hagelversicherung selbst erbracht werden würde.

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen einer einfachen Auslagerung und der Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten. Die Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten wird der FMA im Vorhinein angezeigt, da sie der vorherigen Genehmigung durch die FMA bedürfen, wenn der Dienstleister nicht selbst ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten wurden als kritisch oder wichtig identifiziert:

- Vertrieb
- Bestandsverwaltung
- Schadensmanagement
- Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und -verwaltung
- Interne Revision
- Risikomanagement
- Versicherungsmathematik
- Compliance

Kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten werden von der Österreichischen Hagelversicherung nicht ausgelagert, wenn die Gefahr besteht, dass

- die ausgelagerten Funktionen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- es aus einem anderen Grund zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Governance-Systems kommt.
- es zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommt.
- die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung und die Prüfungsmöglichkeiten der Internen Revision nicht gewahrt sind.
- die FMA die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr überwachen kann.

- die Kunden der Österreichischen Hagelversicherung einen Schaden davontragen könnten.
- der Auslagerungsvertrag nach seiner Art, seinem Umfang oder seinem Inhalt insgesamt dazu geeignet ist, die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen der ÖHV aus den Versicherungsverträgen zu gefährden.

Der Vorstand hat intern fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Personen als Auslagerungsbeauftragte benannt, welche die Gesamtverantwortung für die ausgelagerten Schlüsselfunktionen tragen und über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verfügen, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen zu können.

Die Österreichische Hagelversicherung bleibt auch im Falle der Auslagerung voll für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen nach nationalen wie internationalen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen wird eine angemessene Überwachung des Dienstleisters durch die Österreichische Hagelversicherung selbst oder durch die FMA sichergestellt, unabhängig davon, ob der externe Dienstleister per se der Aufsicht der FMA unterliegt oder nicht.

Die Österreichische Hagelversicherung bezieht die spezifischen Risiken einer Auslagerung in ihr eigenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem mit ein und verpflichtet sich zu einer fortlaufenden Beobachtung der Auslagerungsprozesse sowie zu einer bedarfsweisen Anpassung ihrer Risikoanalyse und Risikobewertung.

Bei der Auswahl des Dienstleisters, dem kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten übertragen werden sollen, sind im Zuge der Vertragsverhandlungen der Vertragspartner sowie die Vertragsgestaltung zu prüfen.

B.7.2 Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat folgende kritische oder wichtige Funktionen ausgelagert:

- Versicherungsmathematische Funktion
- Interne Revisions-Funktion

Die beiden Dienstleister haben ihren Sitz in Österreich. Beide Auslagerungen wurden bei der FMA angezeigt und genehmigt.

B.8 Sonstige Angaben

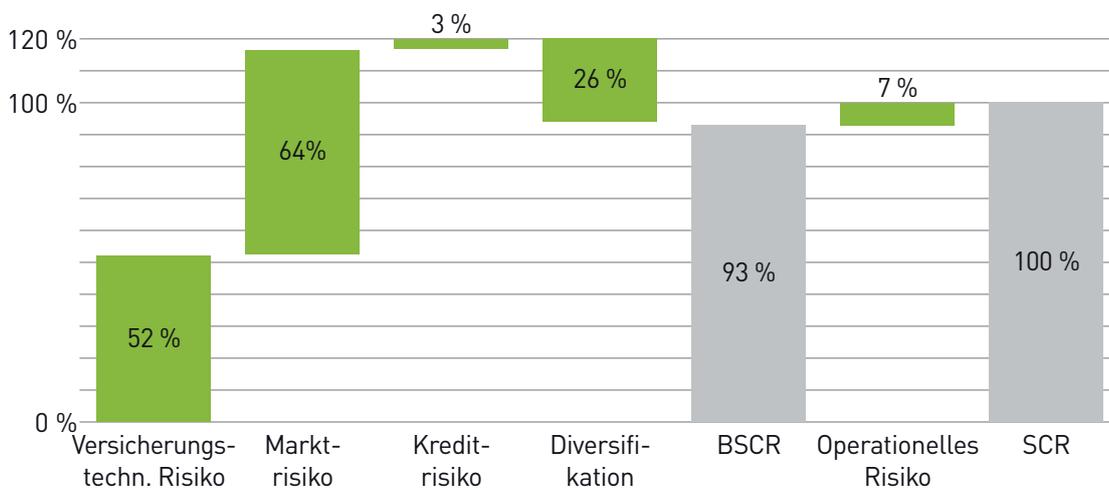
Darüber hinaus sind über das Governance-System keine weiteren Angaben zu machen.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Summe aller Risiken, denen ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts zu einem bestimmten Stichtag ausgesetzt ist. Es werden alle eingegangenen und potenziellen Risiken einzeln und auf aggregierter Basis erfasst, wobei bereits implementierte Risikominderungstechniken und geplante

Maßnahmen berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des Risikoprofils werden die größten Risiken aus der internen Risikobewertung (Kapitel B.3), des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs des ORSA-Berichts sowie die Ergebnisse aus den Berechnungen der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) analysiert.

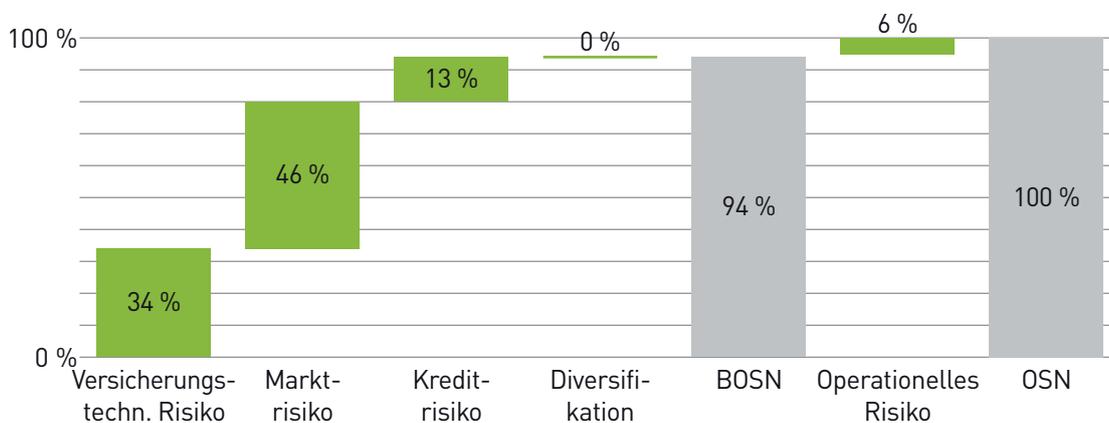
Die Anteile der Risikomodule am SCR setzen sich per 31. Dezember 2017 folgendermaßen zusammen:



Das Solvenzkapital laut Standardmodell liegt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bei TEUR 60.486 (2016: TEUR 53.915). Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung sind das Marktrisiko mit TEUR 38.689 (2016: TEUR 34.616) und das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 31.178 (2016: TEUR 26.908). Die detaillierten Risikowerte der SCR-Berechnung sind im Kapitel E.2 ersichtlich.

Der für die Österreichische Hagelversicherung per 31. Dezember 2017 ermittelte unternehmensinterne Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs – OSN) liegt mit TEUR 76.959 (2016: TEUR 66.511) über dem SCR-Ergebnis.

Die Anteile der Risikomodule am OSN stellen sich wie folgt dar:



In der unternehmensinternen Risikobewertung sind - wie im Standardansatz - die größten Risikopositionen das Marktrisiko mit TEUR 35.408 (2016: TEUR 28.062), gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko mit TEUR 26.393 (2016: TEUR 24.297). Der intern ermittelte Solvabilitätsgrad (OSN-Quote) liegt mit 253,0 % (2016: 308,1 %) unter der per 31. Dezember 2017 errechneten SCR-Quote von 311,5 % (2016: 374,6 %), jedoch deutlich über der in der Risikostrategie (Kapitel B.3) definierten Grenze von 200 %.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird auf die Ausführungen in Kapitel E.2 verwiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31. Dezember 2017 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden keine Übergangsmaßnahmen, Matching- oder Volatilitätsanpassungen angesetzt.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes, der sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessener Rückstellungsbildung ergibt. Die versicherungstechnischen Risiken der Österreichischen Hagelversicherung setzen sich aus folgenden Risiken zusammen:

- Prämien- und Reserverisiko
- Stornorisiko und
- Naturkatastrophenrisiko

Das Prämienrisiko (= Zeichnungsrisiko) bezeichnet das Risiko, bei dem die Realisie-

rung der versicherungstechnischen Ergebnisse aus dem kommenden Geschäftsjahr von der Erwartung abweicht (z.B. durch hohe Anzahl von Massenschäden, zahlreiche Großschäden, Naturkatastrophen, etc.). Das Reserverisiko beschreibt die Unsicherheit, die mit der Vorhersage der Abwicklung bereits eingetretener Schäden verbunden ist (z.B. eingetretene Spätschäden, erhöhter Einzelschadenaufwand, etc.). Für die Hagelversicherung sind im Rahmen der Katastrophenrisiken ausschließlich die Naturkatastrophenrisiken (Hagel, Überschwemmung, Sturm etc.) relevant.

C.1.1 Risikoexponierung

Wie schon einleitend erwähnt, stellt das versicherungstechnische Risiko mit 51,5 % am SCR (2016: 49,9 %) das zweitgrößte Risikomodul der Österreichischen Hagelversicherung dar. Die Aufteilung auf die Submodule zeigt folgendes Bild (Werte in TEUR bzw. in % des SCR):

	2017	2017	2016	2016
Prämien- und Reserverisiko	29.786	49,2 %	25.911	48,1 %
Stornorisiko	2.959	4,9 %	3.793	7,0 %
Katastrophenrisiko	4.023	6,7 %	2.481	4,6 %
Diversifikation	-5.590	-9,2 %	-5.277	-9,8 %
Gesamt	31.178	51,5 %	26.908	49,9 %

Das Prämien- und Reserverisiko ist mit einem Anteil von 49,2 % (2016: 48,1 %) am SCR (ohne Berücksichtigung der Diversifikation) das bedeutendste Subrisiko der versicherungstechnischen Risiken, während das Stornorisiko mit 4,9 % (2016: 7,0 %) und das Katastrophenrisiko mit 6,7 % (2016: 4,6 %) ausgewiesen sind. Der Anstieg des Prämien- und Reserverisikos sowie des Katastrophenrisikos ist auf den Prämienzuwachs in Höhe

von 22,8 % sowie den Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 13,1 % zurückzuführen. Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 31.178 (2016: TEUR 26.908).

Das Stornorisiko spielt unter der Annahme des 40 %igen Wegfalls aller Versicherungsverträge sowohl nach der Standardformel als auch nach der eigenen

Risikobewertung eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dies hauptsächlich vor dem Hintergrund, dass die Österreichische Hagelversicherung ausschließlich jährlich kündbare Verträge mit unbestimmter Laufzeit ausstellt.

Im Unterschied zum Standardmodell wird in der Österreichischen Hagelversicherung im Rahmen der Tarifierungen und der Risikosteuerung weder zwischen Basis- und Katastrophenschäden noch zwischen Prämien- und Reserverisiko unterschieden. Viel mehr werden beide Schaden- bzw. Risikoarten gemeinsam anhand von historischen Daten und PML-Abschätzungen bewertet.

Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass die Ergebnisse eines Spe-

zialversicherers von Naturkatastrophen in der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr stark schwanken und eine Unterscheidung zwischen Basis- und Katastrophenschäden daher nicht sinnvoll möglich ist. Die identifizierten Naturkatastrophenrisiken finden standardmäßig in der Prämienkalkulation Berücksichtigung und sind somit bereits durch das Prämien- und Reserverisiko vollständig abgebildet.

Die internen Berechnungen im ORSA weisen das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 26.393 (2016: TEUR 24.297) aus. Anzumerken ist hier, dass im Standardmodell die nicht-proportionale Rückversicherung nicht adäquat abgebildet wird, in der internen Risikobetrachtung die Rückversicherungsprogramme jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

C.1.2 Risikokonzentration

Risikokonzentrationen können die Solvabilität oder Liquidität des Versicherungsunternehmens gefährden. Sie können sich beispielsweise aus einzelnen Gegenparteien, Gruppen miteinander verbundener Gegenparteien, geografischen Gebieten oder Naturkatastrophen ergeben.

Die Haftung der Österreichische Hagelversicherung ist nicht zuletzt aufgrund der sehr hohen Marktdurchdringung regional weit gestreut. Allerdings gibt es speziell im strategischen Geschäftsfeld „Gartenbau“ Regionen, in denen überdurchschnittlich viele Gewächshäuser konzentriert stehen, die

im Extremfall alle durch einen einzigen Hagelschlag beschädigt werden könnten. Der Osten Wiens ist die Gegend mit der höchsten Konzentration von Hagelversicherungssummen im Gartenbaubereich.

Im Rahmen des internen Risikomanagementprozesses werden diese Risikokonzentrationen mittels Szenarioanalysen bewertet.

Die wichtigste Maßnahme zur Begrenzung eines möglichen Schadens ist neben einer vorsichtigen Tarifierung im Geschäftsfeld „Gartenbau“ die Ausgestaltung einer wirkungsvollen Rückversicherungsdeckung.

C.1.3 Risikominderung

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme eingesetzt.

Die Österreichische Hagelversicherung wendet ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente an und verfolgt eine breit aufgestellte Rückversicherungsstrategie.

2017 gab es zwei Jahresüberschadenverträge. Diese sogenannten Stop Loss-Verträge führen bei Überschreiten eines definierten

Schadenverlaufs zur Zahlungsverpflichtung des Rückversicherers.

Einerseits gibt es einen Stop Loss-Vertrag mit den österreichischen Gründergesellschaften. Darüber hinaus wurde ein weiterer Vertrag bei international tätigen Gesellschaften platziert.

Zusätzlich gibt es fünf fakultative Vorwegdeckungen von einzelnen Risiken. Insgesamt bestehen mit 42 Gesellschaften Rückversicherungsverträge. Die Rückversicherungs-

verträge führen 2017 zu einer Entlastung in Höhe von TEUR 7.390.

Um bei hohen Schadenzahlungen den erhöhten Liquiditätsbedarf abzudecken, können ei-

nerseits umgehend Schadenseinschüsse von den Rückversicherern eingefordert werden. Andererseits ermöglichen Barvorlagen bei den Banken eine rasche Sicherstellung von Überbrückungsfinanzierungen.

C.1.4 Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums - EPIFP) sollte im Liquiditätsmanagement berücksichtigt werden. Der EPIFP soll die Profitabilität eines Versicherungsvertrages beurteilen. Für die Berechnung des EPIFPs wird der Best Estimate unter der Annahme, dass zukünftig keine Prämienzahlungen mehr erfolgen, erneut ermittelt und dem

errechneten Best Estimate gegenübergestellt. Im Falle eines Gewinnes ist der daraus resultierende Betrag als EPIFP auszuweisen.

Der EPIFP ist als Teil der Ausgleichsreserve Tier-1-Eigenmittelbestandteil. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurden erwartete Gewinne aus zukünftigen Prämien in Höhe von TEUR 6.128 (2016: TEUR 8.780) ermittelt.

C.1.5 Risikosensitivität

Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zur Bewertung der Sensitivität des versicherungstechnischen Risikos verschiedene Szenarioanalysen durchgeführt.

Die Szenariorechnung mit den größten Auswirkungen für die Österreichische Hagelversicherung testet die Auswirkung auf SCR und Eigenmittel, wenn der Schadenverlauf drei Jahre in Folge bei 150 % liegt. Das SCR sinkt vor allem aufgrund der Reduktion der

Marktrisiken bei Rückgang der Kapitalveranlagung. Ebenso sinken die Eigenmittel aufgrund der realisierten Verluste aber auch aufgrund der Veränderung des Prämien Best-Estimates. Ohne Berücksichtigung von Gegensteuerungsmaßnahmen des Managements würde die SCR-Quote dadurch auf 232 % im dritten Jahr sinken. Das Risikokapital ist dennoch über den gesamten Betrachtungszeitraum ausreichend durch Eigenmittel gedeckt.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko umfasst einen möglichen Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Gemäß § 124 VAG 2016 sind sämtliche Vermögenswerte auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleisten. Dies wird in der internen Veranlagungsrichtlinie umgesetzt:

- Ertragskontinuität hat Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung

- Fokussierung auf eine ausreichende Streuung der Kapitalanlagen
- Immobilien sind effizient zu bewirtschaften, um stabile Renditen zu erzielen

Die Vermögensallokation erfolgt unter dem Grundsatz, dass alle vorhandenen Assetklassen und konkret ausgewählten Anlageprodukte mit ihrem inhärenten Risiko verstanden, systematisch erfasst und auch abgesichert werden können (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht).

C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden in der Österreichischen Hagelversicherung analog zum Standardmodell der SCR-Berechnung in die Subrisiken Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Fremdwährungsrisiko und Konzentrationsrisiko unterteilt (Werte in TEUR bzw. in % des SCR).

	2017	2017	2016	2016
Zinsrisiko	1.550	2,6 %	2.483	4,6 %
Aktienrisiko	14.556	24,1 %	12.049	22,3 %
Immobilienrisiko	20.128	33,3 %	19.400	36,0 %
Spreadrisiko	5.064	8,4 %	5.666	10,5 %
Konzentrationsrisiko	6.949	11,5 %	8.054	14,9 %
Fremdwährungsrisiko	5.740	9,5 %	523	1,0 %
Diversifikation	-15.298	-25,3 %	-13.560	-25,2 %
Gesamt	38.689	64,0 %	34.616	64,2 %

Die Marktrisiken bilden - nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten in Höhe von TEUR -15.298 (2016: TEUR -13.560) - mit TEUR 38.689 (2016: TEUR 34.616) und einem Anteil am SCR von 64,0 % (2016: 64,2 %) die größte Risikoposition.

Innerhalb der Marktrisiken ist das **Immobilienrisiko** mit TEUR 20.128 (33,3 % des SCR) (2016: TEUR 19.400, 36,0 % des SCR) das größte Subrisiko. Die absolute Höhe des Immobilienrisikos ergibt sich einerseits aus dem Immobilienanteil von 39 % an der Gesamtveranlagung, andererseits unterstellt das Standardmodell einen Schock auf die Marktwerte der Immobilien in Höhe von 25 %. Die geringfügige Erhöhung des Immobilienrisikos in Höhe von 3,8 % ist auf die Neubewertung einiger Liegenschaften zurückzuführen.

Die Österreichische Hagelversicherung hält keine Aktien in ihrem direkten Bestand. Jedoch wird für die Risikobewertung der Investmentfonds ein Fonds Look-Through durchgeführt, um die Einzeltitel in den Fonds richtig zu bewerten. Aktientitel in den Investmentfonds, die an geregelten Märkten in Mitgliedsstaaten des EWR oder der OECD notiert sind, werden als Typ 1-Aktien klassifiziert. Diese Aktientitel werden zum Bilanzstichtag mit einem Faktor von 40,9 % (2016: 37,6 %) geschockt.

Aktien, die nicht in Ländern der EWR und OECD gelistet sind, die nicht an einer Börse notieren sowie Rohstoffe oder andere alternative Investments werden als Typ 2-Aktien bewertet. Investmentfonds, die nicht in ihre Einzeltitel zerlegt werden können, werden

ebenso mit dem Risiko für Aktien Typ 2 bewertet. Der Stressfaktor für Typ 2-Aktien ist zum 31. Dezember 2017 50,9 % (2016: 47,6 %).

Das Aktienrisiko liegt zum Bilanzstichtag bei TEUR 14.556 (2016: TEUR 12.049). Die Erhöhung des Aktienrisikos ist auf die Erhöhung des Aktienanteils von TEUR 14.822 (6,5 %) auf TEUR 21.186 (10,4%) in den Investmentfonds zurückzuführen.

Investmentfondsanteile, die entsprechend ihrer Einzeltitel bewertet werden können sowie direkt gehaltene Anleihen unterliegen dem Konzentrations-, dem Spreadrisiko, dem Zins- und dem Fremdwährungsrisiko.

Das **Konzentrationsrisiko** beschreibt jene Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist. Mit TEUR 6.949 (11,5 % des SCR) (2016: TEUR 8.054; 14,9 % des SCR) ist das Konzentrationsrisiko der Österreichischen Hagelversicherung auch 2017 das drittgrößte Risiko innerhalb der Marktrisiken. Verglichen mit dem Vorjahr ist das Konzentrationsrisiko aufgrund des erweiterten Fonds Look-Throughs um 13,7 % gesunken. 2017 errechnet sich das Konzentrationsrisiko aus den Emittenten der Index abbildenden Investmentfonds, die nicht in ihre Einzeltitel zerlegt werden. Die diesbezüglich größten Indexfondsemittenten sind iShares und UBS. Die Streuung der Kapitalveranlagung ist ausreichend groß, um das Konzentrationsrisiko bei vollständiger Durchrechnung aller Einzeltitel als vernachlässigbar zu betrachten.

Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Rendite-Spanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapier-Emittenten. Das Spreadrisiko beträgt zum 31. Dezember 2017 TEUR 5.064, 8,4 % am SCR (2016: TEUR 5.666, 10,5 % am SCR).

Das **Zinsrisiko** ergibt sich durch Marktwertänderungen von verzinslichen Finanzinstrumenten aufgrund von Veränderungen der relevanten risikofreien EIOPA-Zinskurve und ist in der Österreichischen Hagelversicherung mit einem Anteil am SCR von 2,6 % (TEUR 1.550) (2016: 4,6 %, TEUR 2.483) von untergeordneter Bedeutung. Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zins sensitivität der Kapitalanlagen (Aktiva) auch jene der Verbindlichkeiten (Passiva) berücksichtigt, wobei passivseitig nur die Zinssensitivität der Personalrückstellungen in die Berechnung eingeht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit nicht berücksichtigt.

C.2.2 Risikokonzentration

Die Österreichische Hagelversicherung hält ein sehr breit diversifiziertes Veranlagungsportfolio. Die direkt gehaltenen Anleihen machen nur einen Anteil von 1 % am Marktwert des Gesamtportfolios aus, während 55 % der Veranlagung in rund 40 Investmentfonds und Exchange Traded Funds breit gestreut sind. Die Risikokonzentrationen aus diesen Titeln sind daher vernachlässigbar.

Risikokonzentrationen ergeben sich jedoch bei den Immobilien. Alle Liegenschaften

C.2.3 Risikominderung

Zur Risikominderung wird in der Österreichischen Hagelversicherung jährlich die strategische Asset Allocation definiert. Innerhalb der festgelegten Assetklassen werden Minimum- und Maximumabweichungen beschrieben. Zusätzlich definiert die Anlage-

Unter **Fremdwährungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen der Wechselkurse. Das Fremdwährungsrisiko hat sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 von TEUR 523 (2016: 1,0 % des SCR) auf TEUR 5.740 erhöht (9,5 % des SCR). Der Anstieg des Fremdwährungsrisikos ist einerseits im erweiterten Fonds Look-Through begründet, andererseits auch durch die Erhöhung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den ausländischen Niederlassungen verursacht. Die unternehmensinterne Anlagerichtlinie definiert für Veranlagung in Fremdwährung eine Obergrenze von 20 % des Gesamtvolumens der Kapitalanlagen.

Im Rahmen der **unternehmensinternen Risikosicht** wird das Marktrisiko mit TEUR 35.408 (2016: TEUR 28.062) bewertet und liegt damit um 8 % unter der Bewertung des Standardmodells. Die Abweichung zum Standardmodell ergibt sich in der internen Risikobewertung vor allem aus der Bewertung nach Assetklassen, während im Standardmodell der Einzeltitel bewertet wird und nicht durchrechenbare Investmentfonds mit dem Aktienrisiko Typ 2 bewertet werden.

der Österreichischen Hagelversicherung befinden sich in Wien. Da jedoch der Immobilienbestand zu 66 % aus Wohnimmobilien besteht und aufgrund der aktuellen Situation am Wohnungsmarkt nicht von einem Wertverlust auszugehen ist, wird diese Risikokonzentration akzeptiert.

Die Risikokonzentration, die sich aus der kurzfristigen Veranlagung bei den Geschäftsbanken ergibt, wird nicht im Rahmen des Marktrisikos behandelt, sondern ist unter C.3 Kreditrisiko zu finden.

richtlinie Maximalwerte für die Aktienquote, den Fremdwährungsanteil sowie Ratingvoraussetzungen von Emittenten.

Derivative Finanzinstrumente wie etwa Swaps, Optionen, Futures, Terminkontrakte

oder strukturierte Produkte dürfen ausschließlich zum Zwecke der Absicherung bestehender Positionen angeschafft werden. Leverage-Geschäfte sind ausdrücklich untersagt. Der Zukauf von strukturierten Kapitalanlagen bedarf einer gesonderten

Genehmigung durch den Anlageausschuss, ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinie wird in den regelmäßigen Anlageausschüssen sichergestellt.

C.2.4 Risikosensitivität

Zur Bewertung der Sensitivität des Marktrisikos werden ebenso Szenariorechnungen durchgeführt. Angenommen wird eine finanz- und volkswirtschaftliche Krise, die sich durch drei Ereignisse abzeichnet: Unterstellt wird 1) eine Abwertung der Ratingklassen der festverzinslichen Wertpapiere sowie der Banken um zwei Ratingklassen. 2) Um der Gefahr der Geldentwertung zu entgehen, wird eine Immobilie um EUR 30 Mio. angeschafft und 3) die Fremdwährungsveranlagung wird auf 50 % erhöht, um

der Gefahr der EUR-Abwertung zu entgehen. Unter diesen Annahmen steigt das SCR um ca. TEUR 14.000 an, die Solvenzquote sinkt im Projektionsjahr auf ca. 275 %. Hauptgründe dafür sind vor allem das gestiegene Immobilienrisiko, das Spread-Risiko, das Währungsrisiko und auch das Konzentrationsrisiko.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Österreichische Hagelversicherung alle Verpflichtungen durch vorhandene Eigenmittel erfüllen kann.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenparteien) bezeichnet das Risiko eines Verlustes, der sich aus der Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldner ergibt, gegenüber denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken wurden bereits im Kapitel C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das Ausfallsrisiko der Gegenparteien behandelt wird.

C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenparteiausfallsrisiko im Solvency II-Standardmodell betrifft einerseits den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken und den Ausfall von Rückversicherungspartnern (Typ 1 Exposures) und den möglichen Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie den sonstigen Forderungen (Typ 2 Exposures).

Die Risikoexponierung bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern sowie sonstigen Forderungen ist mit TEUR 581 (2016: TEUR 267) aufgrund des geringen Außenstandes zum Bilanzstichtag immateriell.

In der Österreichischen Hagelversicherung beträgt das Ausfallsrisiko nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 TEUR 1.933, 3,2 % am SCR (2016: TEUR 3.395, 6,3 % am SCR). Die Risikotreiber für das Ausfallsrisiko sind mit TEUR 1.458 (2016: TEUR 3.190) die Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie Abrechnungsforderungen gegenüber den Rückversi-

cherungspartnern. Die Risikoexponierung bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern sowie sonstigen Forderungen ist mit TEUR 581 (2016: TEUR 267) aufgrund des geringen Außenstandes zum Bilanzstichtag immateriell. In der internen Risikobewertung liegt im Rahmen des Ausfallsrisikos der Schwerpunkt auf dem unterjährigen Ausfall des führenden Rückversicherers im Szenario des Ziehens der vollen Rückversicherungshaftung. Daher ist das Gegenparteiausfallsrisiko mit einem Anteil von 13,4 % (2016: 16,0 %) am OSN höher bewertet als im SCR. Jedoch werden analog auch die Ausfallsrisiken aus den Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern analysiert.

C.3.2 Risikokonzentration

Zu Risikokonzentrationen kommt es zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 ausschließlich im Bereich der Geschäftsbanken.

Die Aufteilung der kurzfristigen Mittel auf die einzelnen Banken schwankt einerseits im Zeitablauf aufgrund von Liquiditätsbedarf und Verfügbarkeit, und ist anderer-

seits auch abhängig von den jeweiligen Konditionen.

Im Bereich der Rückversicherung kann es aufgrund der breiten Streuung des Rückversicherungsprogramms auf 42 Rückversicherungsgesellschaften kaum zu Risikokonzentrationen kommen.

C.3.3 Risikominderung

Risikomindernde Maßnahmen sind einerseits die strenge Auswahl der Geschäftsbanken und Rückversicherungspartner hinsichtlich Bonität sowie die breite Streuung der Geschäftspartner.

C.3.4 Risikosensitivität

Da das Ausfallrisiko für die Österreichische Hagelversicherung von untergeordneter Bedeutung ist, wird hier auf weitere Ausführungen zur Risikosensitivität verzichtet.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Unternehmen ihre Kapitalanlagen und andere Vermögenswerte zu nicht oder nur unter erhöhten Kosten veräußern können, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist zwar in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, findet jedoch in der internen Risikobewertung im Rahmen des ORSA Berücksichtigung.

Da aufgrund des Geschäftsmodells der Österreichischen Hagelversicherung der Großteil der Prämieingänge erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, kann es in Jahren mit hoher Schadenbelastung zu kurzfristigem Finanzierungsbedarf kommen. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos

in der unternehmensinternen Risikobeurteilung wird anhand von Expertenschätzungen und Szenarioanalysen durchgeführt.

Das Liquiditätsrisiko wurde intern mit TEUR 100 (2016: TEUR 100) bewertet und ist daher von untergeordneter Bedeutung. Eine laufende Liquiditätsplanung soll die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellen, jedoch ermöglichen Barvorlagen bei den Geschäftsbanken eine rasche Überbrückungsfinanzierung.

C.4.2 Risikokonzentration

Aufgrund der ausreichenden Streuung der Kapitalveranlagung wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4.3 Risikominderung

Die Kapitalanlagerichtlinie der Österreichischen Hagelversicherung definiert ebenso risikomindernde Maßnahmen zum Liquiditätsrisiko:

- Anleihen dürfen nur mit einem Emissionsvolumen von mindestens EUR 300 Mio. angeschafft werden.
- Es dürfen nicht mehr als 10 % des emit-

tierten Volumens erworben werden.

- Keine Ankäufe bei denen der Verkauf nur an den ursprünglichen Emittenten oder Kontrahenten möglich ist.
- Beachtung von Fungibilität und Diversifikation der Kapitalanlagen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos.

C.4.4 Risikosensitivität

Risikosensitivitäten bestehen in Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Risiken. Wie oben erwähnt wird daher in den Szenarioanalysen der Versicherungstechnik ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf bewertet.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten Vorfällen.

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko im Standardansatz wird unabhängig von den Risikoursachen unter Berücksichtigung der verdienten Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet. Das operationelle Risiko der Österreichischen Hagelversicherung beträgt zum 31. Dezember 2017 TEUR 4.153, das sind 6,9 % des SCR (2016: TEUR 3.420, 6,3 % des SCR).

Aufgrund der oftmals schwierigen quantitativen Bewertung der meisten operationellen Risiken wird auf eine genaue Bezifferung des Risikokapitals verzichtet und lediglich mit Näherungswerten gearbeitet. Ist eine exakte Quantifizierung des Risikos jedoch möglich, werden die Berechnungen des Risikoverantwortlichen herangezogen.

In der internen Risikobetrachtung umfasst das operationelle Risiko per se ein großes Spektrum an Einzelrisiken. Identifiziert wurden Personalrisiken, IT-Risiken, Projektrisiken, Compliance-Risiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken sowie Risiken, welche die Ablauf- oder die Aufbauorganisation betreffen.

Im OSN der Österreichischen Hagelversicherung ist das operationelle Risiko mit TEUR 4.838 (2016: TEUR 3.540) ausgewiesen und ist mit einem Anteil von 6,3 % (2016: 5,3 %) am intern ermittelten Solvabilitätsbedarf durchaus mit den Ergebnissen der Standardformel vergleichbar.

C.5.2 Risikokonzentration

Zum Bilanzstichtag wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen identifiziert.

C.5.3 Risikominderung

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt über ein Integriertes Managementsystem, das wesentlich zur Steuerung des operationellen Risikos beiträgt. Im Rahmen des Notfallmanagements werden geeignete Notfallpläne für unterschiedliche Unternehmensbereiche erstellt und regelmäßig getestet. Die Österreichische Hagelversiche-

rung verfügt außerdem über eine Qualitätsmanagementzertifizierung nach ISO 9001:2015 und eine Zertifizierung des Informationssicherheitssystems nach ISO 27001. Ein gut funktionierendes Internes Kontrollsystem sowie dokumentierte Prozessabläufe sind ebenso als risikomindernde Maßnahmen anzuführen.

C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen definiert.

Zu den möglichen Worst-case-Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum, der Ausfall der Zentrale in Wien (z.B. aufgrund eines Feuers), der Ausfall von mehreren Personen über einen

längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrunde liegende Annahmen werden gemeinsam mit den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft, und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zusätzlich zu den oben erwähnten Risikokategorien sind keine anderen wesentlichen Risiken zu nennen. Sollten neue Risiken oder Risikokategorien auftreten, sind diese im Rahmen des Risikomanagementprozesses in die Risikobewertung aufzunehmen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

C.7 Sonstige Angaben

Zum Risikoprofil sind keine weiteren sonstigen Angaben zu machen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert. Absatz 1 und 2 des Art. 9 der Delegierten Verordnung 2015/35 sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Ermittlung der Werte in der ökonomischen Bilanz wie folgt zu bewerten.

Die Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander

unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Österreichischen Hagelversicherung basiert gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung 2015/35 auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016 basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im veröffentlichten Jahresabschluss verwiesen. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Die ökonomische Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung stellt sich zum 31. Dezember 2017 im Vergleich zur Bilanz gemäß UGB/VAG wie folgt dar (Werte in TEUR):

Bewertung für Solvabilitätszwecke

	Ökonomischer Wert		Buchwert	
	2017	2016	2017	2016
Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	–	–	2.039	843
Latente Steueransprüche	2.886	1.724	2.123	1.627
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	5.756	5.618	2.106	1.990
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	192.326	189.811	156.625	157.618
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	76.383	73.458	40.806	41.450
Anleihen	2.305	4.016	2.181	3.831
Staatsanleihen	1.009	1.880	922	1.750
Unternehmensanleihen	1.295	2.137	1.259	2.080
Organismen für gemeinsame Anlagen	113.638	112.337	113.638	112.337
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	–5.862	–6.559	–	–
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	–5.862	–6.559	–	–
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	–5.862	–6.559	–	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.249	826	2.459	1.069
Forderungen gegenüber Rückversicherern	939	1.153	939	1.153
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	940	159	940	159
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.854	28.054	7.854	28.054
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	506	487	552	560
Vermögenswerte gesamt	207.593	221.272	175.638	193.073
Verbindlichkeiten				
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	–2.339	–7.488	4.588	4.010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	–2.339	–7.488	4.588	4.010
Bester Schätzwert	–6.311	–10.889	–	–
Risikomarge	3.972	3.402	–	–
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	–	–	211	243
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	2.985	2.055	2.985	2.055
Rentenzahlungsverpflichtungen	13.750	15.435	11.216	10.948
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	811	1.218	811	1.218
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	284	1.041	284	1.041
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	3.709	7.049	3.709	7.049
Verbindlichkeiten gesamt	19.199	19.311	23.803	26.565
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	188.393	201.961	151.834	166.508

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

Bewertungsprinzipien für Immaterielle Vermögenswerte

gemäß Solvency II

Immaterielle Vermögenswerte sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 0 anzusetzen. Im Falle des Ansatzes zu Marktwerten ist das Vorliegen eines aktiven Marktes für den immateriellen Vermögenswert nachzuweisen.

gemäß UGB/VAG

Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit.

Bewertungsprinzipien für Latente Steueransprüche

gemäß Solvency II

IAS 12: Temporäre Differenzen zwischen dem ökonomischen Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz werden mit dem Unternehmenssteuersatz multipliziert.

gemäß UGB/VAG

Verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern seit RÄG 2014, Ansatzwahlrecht für steuerliche Verlustvorträge, saldierter Ausweis im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Bewertungsprinzipien für Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

gemäß Solvency II

Grundstücke und Bauten:
Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung bedarfsweise mit dem Residualwertverfahren.

Sachanlagen:

Fortgeführte Anschaffungskosten.

gemäß UGB/VAG

Grundstücke und Bauten:
Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten ist im Anhang anzugeben.

Sachanlagen:

Erstansatz: Anschaffungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 400 werden gemäß § 204 Abs. 1a UGB sofort aufwandswirksam erfasst.

Bewertungsprinzipien für Immobilien (außer zur Eigennutzung)

gemäß Solvency II

Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Die verwendeten Parameter werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit
Der Zeitwert ist gem. §155 Abs. 6 Zi. 1 VAG 2016 mindestens alle 5 Jahre neu zu ermitteln.

**Bewertungsprinzipien für Anleihen
gemäß Solvency II**

Marktwert gemäß IFRS 13;
Bewertungshierarchie gem. Art. 10 Delegierte Verordnung.
Marktwert inkl. abgegrenzter Zinsen.

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungskosten
Folgebewertung: Seit RÄG 2014 Zuschreibungspflicht bis zu den Anschaffungskosten, soweit diese durch den beizulegenden Zeitwert gedeckt sind.

Bewertungsprinzipien für Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile an Investmentfonds)

gemäß Solvency II

Marktwert gemäß IFRS 13;
Bewertungshierarchie gem. Art. 10 Delegierte Verordnung.

gemäß UGB/VAG

Erstansatz: Anschaffungskosten
Folgebewertung: Seit RÄG 2014 Zuschreibungspflicht bis zu den Anschaffungskosten, soweit diese durch den beizulegenden Zeitwert gedeckt sind.

**Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft
gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Sonstige Forderungen
gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Sonstige Vermögenswerte
gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

gemäß UGB/VAG

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

D.1.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden in der ökonomischen Bilanz mit einem Wert von TEUR 0 bewertet, da gemäß Artikel 10 Abs. 2 Delegierte Verordnung 2015/35 kein Marktpreis auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte vorliegt. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind unter sonstige immaterielle Vermögensgegenstände Datenverarbeitungsprogramme - vermindert um planmäßige Abschreibungen von 12,5-33 % p.a. - in Höhe von TEUR 2.039 (2016: TEUR 843) ausgewiesen.

D.1.2.2 Latente Steueransprüche

Die Bewertung latenter Steuern basiert grundsätzlich auf der Differenz zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten temporären Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Es erfolgt keine Diskontierung der latenten Steuern.

Aktive latente Steuern dürfen nur dann angesetzt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus.

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf Bewertungsunterschieden im Zusammenhang mit Abschreibung (PKW, Lizenzen), versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den Personalrückstellungen. Vom Ansatzwahlrecht für die Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge wurde im Zusammenhang mit den ausländischen Zweigniederlassungen Gebrauch gemacht.

Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz belaufen sich auf TEUR 2.886 (2016: TEUR 1.724). Es erfolgt in der ökonomischen Bilanz keine Saldierung mit den passiven latenten Steuern. Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG in Höhe von TEUR 2.123 (2016: TEUR 1.627).

D.1.2.3 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Der Wertansatz der Immobilien in der ökonomischen Bilanz entspricht dem Zeitwert, der im Anhang zum Jahresabschluss nach UGB/VAG ausgewiesen ist. Der Zeitwert der Liegenschaften wird anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt (siehe Ausführungen in Kapitel D.4).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Grundstücke und Bauten zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden mit den steuerlich anerkannten Abschreibungssätzen bemessen. Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude, die an nicht betriebszugehörige Personen vermietet sind, werden gemäß § 4 Abs. 7 EStG auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben.

Der Wertansatz für Grundstücke und Gebäude zur Eigennutzung in der ökonomischen Bilanz beträgt TEUR 4.130 (2016: TEUR 4.143), während im UGB/VAG TEUR 480 (2016: TEUR 515) angesetzt sind.

Zu den Sachanlagen und Vorräten zählen insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Fuhrpark sowie aktivierungsfähige Aufwendungen von Werbematerialien. Hier entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Wert der ökonomischen Bilanz dem Buchwert des Jahresabschlusses nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 1.626 (2016: TEUR 1.475).

D.1.2.4 Anlagen

Grundstücke und Bauten, die nicht zur Eigennutzung sondern zu Investitionszwecken gehalten werden, sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 76.383 (2016: TEUR 73.458) bewertet, im Jahresabschluss nach UGB/VAG mit TEUR 40.806 (2016: TEUR 41.450).

Der Wert der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere, die in der ökonomischen Bilanz unter dem Posten Anleihen ausgewiesen sind, sowie der nicht festverzinslichen Wertpapiere, die in der Solvency II-Terminologie als Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, entspricht dem Börsenwert zum Bewertungszeitpunkt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 beträgt der Marktwert der Anleihen TEUR 2.305 (einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 46; 2016: TEUR 4.016 einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 73) Die nicht festverzinslichen Wertpapiere sind mit TEUR 113.638 (2016: TEUR 112.337) bewertet.

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Als **aktiver Markt** wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt oder einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weist ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Kapitalveranlagung dokumentiert.

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewertungsgrundsätzen des § 149 Abs. 1 VAG 2016 bewertet. Zum Bilanzstichtag erfolgten Abschreibungen auf den Rücklösungswert. Darüber hinaus waren zum Bilanzstichtag keine erkennbaren Risiken bekannt, die eine Abwertung erforderlich machen würden. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2017. Im Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung werden diese Vermögenswerte in Höhe von TEUR 2.181 (2016: TEUR 3.831) ausgewiesen.

Die nicht festverzinslichen Wertpapiere (Organismen für gemeinsame Anlagen) werden nach den Bestimmungen des § 149 Abs. 2 VAG 2016 bewertet. Es erfolgten zum Bilanzstichtag Zuschreibungen sowie Abschreibungen auf die Marktwerte. Der Bilanzansatz in Höhe von TEUR 113.638 (2016: TEUR 112.337) entspricht daher dem in der ökonomischen Bilanz angesetzten Wert.

Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2017 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand.

D.1.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

D.1.2.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler in Höhe von TEUR 2.249 (2016: TEUR 826) ausgewiesen. Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen

mischen Wert. Der Ansatz der kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert in Höhe von TEUR 2.459 (2016: TEUR 1.069) abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 211 (2016: TEUR 243).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind diese Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von TEUR 211 (2016: TEUR 243) ausgewiesen. Sie werden für Zwecke der Berechnung der Solvabilität entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Position in der ökonomischen Bilanz als Verminderung der Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft ausgewiesen.

D.1.2.7 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In dieser Position werden die Abrechnungsforderungen aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 939 (2016: TEUR 1.153) ausgewiesen.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.1.2.8 Forderungen

Die sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 940 (2016: TEUR 159) betreffen im Wesentlichen die Verrechnung von Bundes- und Landeszuschüssen sowie die Verrechnung mit der Hausverwaltung, Forderungen gegenüber Steuer- und Abgabenbehörden sowie Forderungen gegenüber Mitarbeitern.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomi-

schen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.1.2.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Diese Bilanzposition umfasst inländische sowie ausländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten. Ausländische Zahlungsmittel (Valuten) sowie Guthaben bei Kreditinstituten, die auf fremde Währung lauten, werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das strenge Niederstwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert. Dieser Wert entspricht dem Gegenwartswert nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards. Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.1.2.10 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Bilanzposten der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 506 (2016: TEUR 487) umfasst im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Aktivum für noch nicht verrechnete Prämien aus Tschechien. Der in der ökonomischen Bilanz angesetzte Wert entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren in Höhe von TEUR 46 (2016: TEUR 73) werden in der ökonomischen Bilanz dem Marktwert der Kapitalanlagen, für die sie angefallen sind, zugeordnet und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Methoden und Annahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verwendeten Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der ökonomischen Bilanz für die Risiken Hagel, MGV, MGVTier, Sturm und Verderb:

	Methode
BE-Prämienrückstellung	Vereinfachung aus Technischer Anhang III – Vereinfachung für Prämienrückstellungen der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)
BE-Schadenrückstellung	Entspricht der Rückstellungsbewertung nach UGB/VAG
Risikomarge	SCR Projektion anhand des Cost-of-capital Ansatzes

Die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II setzen sich aus dem Best Estimate (bester Schätzwert) der Prämien- und Schadenrückstellung und der Risikomarge zusammen. Die Bewertung des Best Estimate erfolgt entsprechend Artikel 36 Delegierte Verordnung 2015/35 getrennt für Prämien- und Schadenrückstellung.

D.2.1.1 BE-Prämienrückstellung

Der beste Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Er wird für die im Rahmen der verbleibenden Vertragslaufzeit auftretenden zukünftigen Schäden gebildet. Hierbei dürfen zukünftige Prämieinnahmen angerechnet werden. Für die Berechnung der Rückversicherungsanteile wird das aktuelle Rückversicherungsprogramm auf die projizierten Schäden und Prämien angewandt.

Für die Bewertung der Rückstellung zum 31. Dezember 2017 wird der vereinfachte Ansatz der EIOPA aus dem Technischen Anhang III der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstel-

lungen herangezogen. Bei diesem Ansatz werden die Schaden- und Kostenquoten bis zum Ende der Vertragslaufzeit projiziert und auf die geschätzten zukünftigen Prämien angewandt, wobei zukünftige Prämien angerechnet werden können. Die Berechnung der Rückstellung erfolgt separat pro Land.

D.2.1.2 BE-Schadenrückstellung

Die Österreichische Hagelversicherung betreibt ausschließlich schnell abwickelndes (short-tail) Versicherungsgeschäft der Pflanzen- und Tierversicherung. Daher ist der Großteil der Schäden im laufenden Geschäftsjahr abgewickelt, die Schadenrückstellung zum Bilanzstichtag ist verhältnismäßig gering.

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zum 31.12. bis auf unwesentliche Ausnahmen aus deterministischen, zum Stichtag bereits bekannten Beträgen zusammensetzen, entspricht die Best Estimate Bewertung dieser Rückstellungen der Bewertung nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 2.175 (2016: TEUR 3.985). Als stochastischen Bestandteil enthält die Rückstellung lediglich eine Spätschadenrückstellung in

Höhe von TEUR 60 (2016: TEUR 60) für die MGV-Tier, die aus Proportionalitätsgründen nicht aus der Rückstellung entfernt wurde. Zum Bilanzstichtag 2016 wurde aufgrund von Datenunsicherheiten aus Vorsichtsgründen eine BE-Spättschadenrückstellung in Höhe von TEUR 480 angesetzt. Dies war 2017 aufgrund einer detaillierten Datenanalyse aus Sicht der versicherungsmathematischen Funktion nicht mehr notwendig. Ansonsten gab es keine wesentlichen Änderungen in der Berechnung der Spättschadenrückstellung.

Die Übernahme dieser Rückstellung in die ökonomische Bilanz begründet sich durch Artikel 17 Delegierte Verordnung 2015/35: „Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen buchen eine Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung nur aus, wenn sie erloschen, erfüllt oder gekündigt ist oder ausläuft.“ Für die deterministischen Bestandteile der Rückstellung erfolgt keine Neubewertung.

D.2.1.3 Risikomarge

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend des Standardmodells über den Cost-of-Capital Ansatz (CoC). Die Überlegung dieses Ansatzes ist, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken, die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet. Die Bewertung wird gemäß Delegierter Verordnung 2015/35 Unterabschnitt 4 Risikomarge durchgeführt, unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 EN). Es wird keine Simplifikation herangezogen.

Die Risikomarge entspricht den zukünftigen Kapitalkosten der Solvenzkapitalanforde-

rung der versicherungstechnischen Verpflichtungen im aktuellen Bestand bis zu deren Auslaufen. Diese wird durch vollständige Projektion der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bis zum Vertragsende berechnet. Berücksichtigt werden folgende Risiken: Versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko, Ausfallrisiko (nur für Rückversicherung und Forderungen). Das Marktrisiko wird für die Risikomarge nicht berücksichtigt, da entsprechend Artikel 38 Abs. 1 lit. h Delegierte Verordnung 2015/35 angenommen wird, dass dieses Risiko durch Veranlagung in risikofreie Investments verhindert werden kann.

D.2.1.4 Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen

Durch das sehr volatile Geschäftsmodell der Österreichischen Hagelversicherung kann es immer wieder zu größeren Abweichungen vom Erwartungswert kommen. Da in die Berechnung der BE-Prämienrückstellung historische Combined Ratios eingehen, entspricht nur in durchschnittlichen Schadensjahren der Schätzwert dem Mittelwert der Vergangenheit, während in Jahren besonderer Naturereignisse beziehungsweise besonders schadensarmen Jahren eine Abweichung vom Erwartungswert normal ist.

Auch im Jahr 2017 ist ein unerwartetes Spätfrostereignis eingetreten, welches zu einer Schätzabweichung im Schadenaufwand bei der Berechnung der BE-Prämienrückstellung geführt hat. Es muss jedoch betont werden, dass diese Schätzabweichung nicht als Schätzfehler interpretiert werden darf, da die Aufgabe der BE-Rückstellung darin besteht, den erwarteten Schadenaufwand zu schätzen. Sehr schlechte Schadenjahre, wie die Jahre 2016 und 2017, welche durch unerwartete Spätfrostereignisse getrieben waren, können nur durch das Risikokapital erfasst werden.

D.2.2 Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Österreichische Hagelversicherung zeichnet als Monoliner nur Versicherungsgeschäft im Versicherungszweig Feuer und andere Sachschäden. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt ausgewiesen (in TEUR):

	2017	2016
Prämienüberträge	2.388	0
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.175	3.985
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung	25	25
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	211	243

Die Prämienüberträge werden auf einzelvertraglicher Ebene anhand einer risikobasierenden Verteilung berechnet (§ 151 Abs. 3 VAG) und werden 2017 erstmals für das rumänische Geschäft angesetzt. Der Kostenabschlag wird ebenfalls auf einzelvertraglicher Basis berechnet und beträgt per 31. Dezember 2017 13,7 % (TEUR 379, 2016: TEUR 0). Zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle siehe Kapitel D.2.1. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung enthält Beträge, die aufgrund

der Satzung für Prämienrückerstattungen an Mitglieder vorgesehen sind. Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Stornorückstellung ausgewiesen, sie enthält Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, unterteilt in Best Estimate und Risikomarge, stellen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

TEUR	2017			2016		
	Brutto	Anteil RV	Netto	Brutto	Anteil RV	Netto
BE-Prämienrückstellung	-8.485	-5.862	-2.623	-15.354	-6.574	-8.780
BE-Schadenrückstellung	2.175	0	2.175	4.465	15	4.450
Summe Best Estimate	-6.311	-5.862	-448	-10.889	-6.559	-4.330
Risikomarge	3.972			3.402		
Summe versicherungstechnische Rückstellungen	-2.339			-7.488		

Die negative BE-Prämienrückstellung resultiert aus einem Überhang des Prämien-Cashflow verglichen mit dem Schaden- und Kostencashflow, die zukünftigen Prämien übersteigen die zukünftigen Leistungen. Die aktuellen Schadenquoten 2017 führen jedoch zu einer Erhöhung des Schaden- und Kostencashflows und die BE-Prämienrückstellung erhöht sich auf TEUR -8.485 (2016: TEUR -15.354).

D.2.2.1 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen. Im Fall der Österreichischen Hagelversicherung ist dies jedoch aufgrund des Über-

hangs der negativen Prämienrückstellung eine Abgabe, die die Österreichische Hagelversicherung an die Rückversicherer leistet.

D.2.3 Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet keine Matching Anpassung nach Artikel 77c der Rahmenrichtlinie (RRL) und nimmt auch keine Volatilitätsanpassungen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Artikel 77d RRL vor. Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangszinssatzes wurde ebenso verzichtet wie auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 308d RRL.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

Bewertungsprinzipien für andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvency II

Nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind in der ökonomischen Bilanz mit dem besten Schätzwert zu erfassen. Die Abzinsung erfolgt bei langfristigen Rückstellungen gemäß Solvency II mit der risikolosen Zinskurve.

gemäß UGB/VAG

Bewertung gem. § 198 Abs. 8 UGB
Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht.
Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag, der bestmöglich zu schätzen ist
Ab RÄG 2014: Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit marktüblichem Zinssatz.

Bewertungsprinzipien für Rentenzahlungsverpflichtungen

gemäß Solvency II

IAS 19: Leistungsorientierte Pläne: „projected unit credit method“
Der Rechnungszinssatz orientiert sich an erstrangigen festverzinslichen Industrielanleihen. Ausweis der Verpflichtung unter Abzug des Planvermögens, das zum Marktwert bewertet wird. Bei der Berechnung werden künftige Gehalts- und Rentensteigerungen berücksichtigt.

gemäß UGB/VAG

Finanzmathematische/versicherungsmathematische Verfahren
Verwendung eines Durchschnittszinssatzes, Berücksichtigung von künftigen Gehaltsvalorisierungen, keine Berücksichtigung von Fluktuationsabschlägen.

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

gemäß Solvency II

IAS 37: Erwartungswert
Änderungen der Zinskurve sind im Marktwert zu berücksichtigen.

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Rückzahlungsbetrag.

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

gemäß Solvency II

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß § 157 VAG 2016.

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Rückzahlungsbetrag
Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

gemäß Solvency II

IAS 37: Erwartungswert
Änderungen der Zinskurve sind im Marktwert zu berücksichtigen.

gemäß UGB/VAG

§ 211 Abs. 1 UGB: Rückzahlungsbetrag.

D.3.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

D.3.2.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten und umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Überstunden und Altersteilzeit.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich aus dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG, daher entspricht der Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG per 31. Dezember 2017 dem Wertansatz in der ökonomischen Bilanz in Höhe von TEUR 2.985 (2016: TEUR 2.055).

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

In der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen mit dem ökonomischen Wert, berechnet gemäß den Bestimmungen des IAS 19 nach der Projected Unit Credit Methode. Dabei wird zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits erworben wurde. Als Wert der Personalarückstellung ist der versicherungsmathematische Barwert (Defined Benefit Obligation, DBO) des am Stichtag erreichten Leistungsanspruches unter Einbeziehung zukünftiger Steigerungen anzusetzen. Das Kapital wird gleichmäßig bis zum Auszahlungszeitpunkt, dem Pensionsalter angespart.

Die Rentenzahlungsverpflichtungen umfassen die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung, den Berechnungen liegt ein Durchschnittzinssatz (Zeitraum 7 Jahre) zugrunde, berücksichtigt wird eine Gehaltssteigerung in Höhe von 2,25 %.

Pensionsrückstellungen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die Rückstellungen für Pensionen nach

versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler mit einem Durchschnittzinssatz von 2,87 % (2016: 3,29 %) anhand des laufenden Einmalprämienverfahrens („Projected Unit Credit Method“) berechnet.

Der Durchschnittzinssatz wird aus dem prognostizierten Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den Zinssätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt. Das zugrundeliegende kalkulatorische Pensionsalter wird mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen angesetzt.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 wurden erstmals Pensionsansprüche von Personen mit ausgelagerten leistungsorientierten Pensionszusagen in der Pensionsrückstellung berücksichtigt. Der Prozentsatz von Vermögenswerten in Bezug auf das leistungsorientierte Planvermögen bei den Pensionen beträgt zum 31. Dezember 2017 34 % (2016: 28 %).

Der im UGB/VAG Abschluss angesetzte Wert für die Pensionsrückstellungen beträgt TEUR 8.640 (2016: TEUR 8.480).

In der ökonomischen Bilanz erfolgt die Bewertung durch Anwendung einer währungsbasierten Zinsstrukturkurve basierend auf den SWAP-Indizes (für den EURO-Raum ist dies der EUR006M Index) zum Stichtag, die auch von EIOPA für die Festlegung der Solvency II Zinsstrukturkurve verwendet werden (entspricht der EIOPA Zinskurve vor Abschlag der Anpassung für das Kreditrisiko). Die Pensionsrückstellung der ökonomischen Bilanz weist einen Wert von TEUR 10.985 (2016: TEUR 12.032) auf.

Abfertigungsrückstellungen

Abfertigungsansprüche von Mitarbeitern, die vor dem 01.01.2003 in das Unternehmen eingetreten sind und die nicht auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, werden im Rahmen einer Abfertigungsrückstellung passiviert. Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter, die seit 01.01.2003 in die Österreichische Hagelversicherung eingetreten

sind bzw. auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, wurden an die Mitarbeitervorsorgekasse ausgelagert und sind nicht Teil der Abfertigungsrückstellung.

Die Berechnung des Deckungskapitals der Abfertigungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2017 erfolgte entsprechend versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) mit einem Durchschnittzinssatz von 2,53 % (2016: 3,0 %). Der Durchschnittzinssatz wird aus dem prognostizierten Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den Zinssätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt. Das zugrundeliegende kalkulatorische Pensionsalter wird mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen angesetzt. Die Abfertigungsrückstellung wird in der UGB/VAG Bilanz mit TEUR 1.870 (2016: TEUR 1.762) angesetzt.

In der ökonomischen Bilanz erfolgt die Bewertung durch Anwendung einer währungs-basierten Zinsstrukturkurve basierend auf den SWAP-Indizes (für den EURO-Raum ist dies der EUR006M Index) zum Stichtag, die auch von EIOPA für die Festlegung der Solvency II Zinsstrukturkurve verwendet wird (entspricht der EIOPA Zinskurve vor Abschlag der Anpassung für das Kreditrisiko). Die Abfertigungsrückstellung ist in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 2.133 (2016: TEUR 2.739) angesetzt.

Jubiläumsgeldrückstellungen

Die unternehmensrechtlichen Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) unter Zugrundelegung eines Durchschnittzinssatzes von 2,38 % (2016: 2,81 %) gebildet. Der Durchschnittzinssatz wird aus dem prognostizierten Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den Zinssätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt. Das zugrundeliegende kalkulatorische Pensionsalter wird mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen

angesetzt. Die daraus resultierende Jubiläumsgeldrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2017 TEUR 706 (2016: TEUR 706).

In der ökonomischen Bilanz erfolgt die Bewertung durch Anwendung einer währungs-basierten Zinsstrukturkurve basierend auf den SWAP-Indizes (für den EURO-Raum ist dies der EUR006M Index) zum Stichtag, die auch von EIOPA für die Festlegung der Solvency II Zinsstrukturkurve verwendet wird (entspricht der EIOPA Zinskurve vor Abschlag der Anpassung für das Kreditrisiko). Die Jubiläumsgeldrückstellung wird in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 632 (2016: TEUR 665) ausgewiesen.

D.3.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Schadenzahlungen an Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht mit TEUR 811 (2016: TEUR 1.218) dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2.4 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

In den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 284 (2016: TEUR 1.041) ausgewiesen. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2.5 Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Rückzahlungsbetrag in Höhe von TEUR 3.709 (2016: TEUR 7.049) angesetzt. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen die Verrechnung der Bundes- und Landes-zuschüsse, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Steuer- und Abgabenverrechnung sowie Verbindlichkeiten aus der Hausverwaltung.

Es wurden keine latenten Steuerschulden in der ökonomischen Bilanz angesetzt, weil die gesamten Umwertungsdifferenzen gemäß

§ 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz steuerfrei in die Verlustrücklage einfließen. Die restlichen steuerlichen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der geschätzten Steuerbemessungsgrundlage 2017 betragen TEUR 2.479 (2016: TEUR 743).

Weder im Jahresabschluss nach UGB/VAG noch in der ökonomischen Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung werden im abgelaufenen Geschäftsjahr Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen ausgewiesen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden, die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der Solvency-II-Richtlinie im Einklang steht, das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet, eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Da für die Immobilien kein Marktpreis vorhanden ist, verwendet die Österreichische Hagelversicherung das Ertragswertverfahren entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes.

In die Bewertung fließen die individuelle Lage des Objektes, Jahresroherträge anhand der Mietzinslisten sowie Abschläge für Erhaltungskosten und Mietausfallswagnis ein. Der Kapitalisierungszinssatz liegt je nach Lage, Zustand und Nutzungsart im Bereich zwischen 2,0 % und 6,0 %.

Das Bewertungsmodell wird regelmäßig auf Angemessenheit überprüft.

D.5 Sonstige Angaben

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Der Grundsatz der Proportionalität und Wesentlichkeit wird gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens umgesetzt.

Hinsichtlich der Bestimmung der Materialitätsgrenze bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz wird auf die Definition des IAS 8.5 verwiesen.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Zur Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR) angerechnet werden dürfen, werden in erster Linie die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet (Basiseigenmittel).

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Bestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese gemäß ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können. Zur Bedeckung von SCR und MCR sind die einzelnen Klassen (Tier 1, Tier 2 und Tier 3 Kapital) gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2015/35 nur begrenzt anrechenbar.

E.1.1 Eigenmittel nach UGB/VAG

Die Eigenmittel der Österreichischen Hagelversicherung nach UGB/VAG stellen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar (in TEUR):

	2017	2016
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	147.510	162.807
2. Karl Eichinger-Fonds	15	15
II. Risikorücklage	4.210	3.605
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	99	80
	151.834	166.508

Abgesehen von der Risikorücklage nach § 143 VAG 2016 in Höhe von TEUR 4.210 (2016: TEUR 3.605) und dem Karl Eichinger-Fonds in Höhe von TEUR 15 (2016: TEUR 15) werden sämtliche Gewinne der ÖHV in der Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz thesauriert. Verluste werden durch Auflösung der Verlustrücklage abgedeckt. Grundkapital bzw. Kapitalrücklagen existieren entsprechend der

Gesellschaftsform nicht. Die Verlustrücklage hat am 31. Dezember 2017 einen Stand von TEUR 147.510 (2016: TEUR 162.807).

Zum Zweck des Vergleichs mit dem Eigenkapital der Bilanz für Solvabilitätszwecke wurde die Position der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln in der Höhe von TEUR 99 (2016: TEUR 80) den Eigenmitteln zugerechnet.

E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich folgendermaßen aus den nach UGB/VAG berechneten Eigenmitteln überleiten:

	2017	2016
Eigenmittel lt. UGB/VAG	151.834	166.508
Abzug immaterieller Vermögensgegenstände	-2.039	-843
Umwertung latenter Steuern	763	97
Umwertung Kapitalanlagen auf Marktwertbasis	39.304	35.748
Umwertung versicherungstechnischer Rückstellungen	1.064	4.939
Umwertung Personalrückstellungen	-2.534	-4.487
Eigenmittel lt. Solvency II	188.393	201.961

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der ökonomischen Bilanz aufgrund eines fehlenden aktiven Marktes nicht angesetzt. Der abweichende Ansatz latenter Steuern in Höhe von TEUR 763 ist durch die temporären Bewertungsunterschiede zwischen der Solvenzbilanz und den Steuerbilanzen in den Niederlassungen begründet. Der Unterschied in der Bewertung der Kapitalanlagen resultiert vor allem aus den stillen Reserven in den Immobilien (TEUR 39.227) sowie den Anleihen (TEUR 78). Die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von netto TEUR -2.339 liegen aufgrund des negativen Prämien-Best Estimates deutlich unter

den im Jahresabschluss nach UGB/VAG angesetzten Werten (TEUR 4.799). Die Differenzen aus der Bewertung Personalrückstellungen sind auf die unterschiedlich angesetzten Zinssätze zurückzuführen. Während der in der UGB/VAG-Bilanz anzuwendende Durchschnittszinssatz sinkt, und daher die Personalrückstellungen ansteigen (TEUR 11.216), steigt die nach Solvency II anzusetzende Zinskurve und die Personalrückstellungen gehen daher zurück (TEUR 13.750).

Die sich aus der ökonomischen Bilanz ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der unten angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen (in TEUR).

		Gesamt	davon Tier 1	davon Tier 2	davon Tier 3
		nicht gebunden			
Ausgleichsrücklage	2017	185.507	185.507	-	-
	2016	200.238	200.238	-	-
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	2017	2.886	-	-	2.886
	2016	1.724	-	-	1.724
Summe der Basiseigenmittel	2017	188.393	185.507	-	2.886
	2016	201.961	200.238	-	1.724

Die Basiseigenmittel setzen sich aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von TEUR 185.507 (2016: TEUR 200.238), die gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 der Delegierten Verordnung (EU) als Tier 1 zu klassifizieren ist, sowie den latenten Netto-Steueransprüchen in Höhe von TEUR 2.886 (2016: TEUR 1.724) zusammen. Während die Ausgleichsrücklage in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar ist, sind die latenten Steueransprüche als Tier

3-Kapital nur bis zu einer Obergrenze von 15 % der Solvenzkapitalanforderung (TEUR 60.486, 2016: TEUR 53.915) zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar.

Zum Bilanzstichtag betragen die anrechnungsfähigen Eigenmittel TEUR 188.393 (2016: TEUR 201.961) für den SCR und TEUR 185.507 (2016: TEUR 200.238) für das MCR. Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlich-

keiten abzüglich den in Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung genannten Posten.

Die Ausgleichsrücklage errechnet sich daher zum Bilanzstichtag wie folgt (in TEUR):

	2017	2016
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	188.393	201.961
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)		-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte		-
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.886	1.724
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden		-
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel für Ausgleichsrücklage		-
Ausgleichsrücklage	185.507	200.238

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt nicht über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016. Die Investitionen aus öffentlichen Mitteln, welche dem Bilanzteil

C, „Nachrangige Verbindlichkeiten“ zugeordnet werden, wurden im Rahmen der ökonomischen Bilanz aus Immaterialitätsgründen nicht gesondert behandelt.

E.1.3 Kapitalmanagementstrategie

Der interne Planungshorizont der Österreichischen Hagelversicherung beträgt drei Jahre. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat die ÖHV keine Möglichkeit, Eigenmittel über den Kapitalmarkt aufzunehmen. Daher kann eine weitere Stärkung der Eigenmittelsituation nur durch intern generierte Überschüsse erfolgen, durch positive Ergebnisse in der Versicherungstechnik sowie in der Kapitalveranlagung. Folgende strategische Kennzahlen dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung nicht unterschritten werden:

Eigenkapitalquote (UGB/VAG) > 85 %
SCR-Quote (Solvency II) > 200 %

E.1.3.1 Nachschussverpflichtung der Versicherungsnehmer

Sollten die Einnahmen und die Verlustrücklage nach voller Ausschöpfung der Rückversicherung jedoch nicht zur Deckung der Verluste ausreichen, sind die Mitglieder des Versicherungsvereins nach Maßgabe der ihnen obliegenden Beitragsleistung zu Nachschusszahlungen bis zur Höhe eines Gesamtjahresbeitrages verpflichtet (§ 4 Z 3f Satzung der Österreichischen Hagelversicherung). Die Nachschusspflicht und deren Ausmaß werden von der Delegiertenversammlung über Vorschlag des Vorstands oder des Aufsichtsrats beschlossen.

Die Österreichische Hagelversicherung beabsichtigt aus derzeitiger Sicht nicht, bei der FMA einen Antrag auf Genehmigung der Nachschussverpflichtung als ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 zu stellen, doch behält sie sich diese gesetzliche Möglichkeit, in Zukunft einen entsprechenden Antrag zu stellen, ausdrücklich vor.

E.1.3.2 Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer

Gemäß § 12 Z 3 der Satzung ist ein nach Dotierung von Verlustrücklage und sonstigen Rücklagen verbleibender Jahresüberschuss auf Vorschlag des Vorstands der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zuzuführen.

Derzeit enthält die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung einen seit Jahren unveränderten Wert von TEUR 25. Die Entscheidung über eine Prämienrückerstattung wird laut Satzung von der Delegiertenversammlung getroffen.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Änderungen der Kapitalmanagementstrategie. Für die Geschäftsjahre 2018-2020 sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) gemäß der Solvency II Standardformel. Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können. Das MCR wird als Funktion des Netto Best-Estimates und der Netto-Verrechneten Prämien ermittelt.

Das MCR entspricht 25 % des SCR und beträgt zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 TEUR 15.121 (2016: TEUR 13.479). Das

Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR beläuft sich auf 1.226,8 % (2016: 1.486 %).

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne Module oder Submodule noch unternehmensspezifische Parameter noch das Matching Adjustment. Auch wurde von der Anwendung des Volatility Adjustments kein Gebrauch gemacht.

Die Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung unterliegen gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 der Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie der endgültigen Beurteilung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Das SCR setzt sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Risiko immaterielles Vermögen	-	-
Marktrisiko	38.689	34.616
Zinsrisiko	1.550	2.483
Aktienrisiko	14.556	12.049
Immobilienrisiko	20.128	19.400
Spreadrisiko	5.064	5.666
Konzentrationsrisiko	6.949	8.054
Fremdwährungsrisiko	5.740	523
Diversifikation	-15.298	-13.560
Gegenparteiausfallsrisiko	1.933	3.395
Versicherungstechnisches Risiko	31.178	26.908
Prämien- und Reserverisiko	29.786	25.911
Stornorisiko	2.959	3.793
Katastrophenrisiko	4.023	2.481
Diversifikation	-5.590	-5.277
Diversifikation	-15.467	-14.425
Basis SCR (BSCR)	56.333	50.495
Operationelles Risiko	4.153	3.420
SCR (Eigenmittelerfordernis)	60.486	53.915

Im Vergleich zum Vorjahr steigt das Eigenmittelerfordernis um TEUR 6.571 (+12,2 %) auf TEUR 60.486 (2016: TEUR 53.915). Dieser Anstieg resultiert vor allem aus dem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos in Höhe von TEUR 4.270 (+15,9 %) und des Marktrisikos in Höhe von TEUR 4.073 (+11,8 %).

In der Versicherungstechnik sorgen der Prämienzuwachs in Höhe von 22,8 % sowie der Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 13,1 % für ein erhöhtes Prämien- und Reserverisiko, aber auch für ein erhöhtes Katastrophenrisiko. Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 31.178 (2016: TEUR 26.908).

In der Risikobewertung der Kapitalveranlagung führt ein im Vergleich zum Vorjahr erweiterter Fonds Look-Through zu einer Erhöhung des Fremdwährungsrisikos auf TEUR 5.740 (2016: TEUR 523), bei gleichzeitigem Rückgang des Zinsrisikos (-37,6 %) sowie des Konzentrationsrisikos (-13,7 %). Die Erhöhung des Aktienrisikos um 20,8 % ist einerseits durch den Fonds Look-Through begründet, aber auch durch die Erhöhung des Aktienstressparameters im Standardmodell 2017 sowie durch den erhöhten Aktienanteil in den Investmentfonds zu erklären. Die geringfügige Erhöhung des Immobilienrisikos in Höhe von 3,8 % ist auf die Neubewertung einiger Liegenschaften zurückzuführen. Das Marktrisiko beträgt nach Berücksichtigung der Diversifikationseffekte TEUR 38.689 (2016: TEUR 34.616).

Auch das Gegenparteiausfallsrisiko sinkt vor allem aufgrund des erweiterten Fonds Look-Through auf TEUR 1.933 (2016: TEUR 3.395), während sich der Prämienzuwachs auch auf das operationelle Risiko auswirkt (TEUR 4.153; 2016: TEUR 3.420).

Durch den Anstieg des SCR aber auch durch die Reduktion der anrechenbaren Eigenmittel um TEUR -13.568 auf TEUR 188.393 (2016: TEUR 201.961) sinkt die SCR-Quote (Verhältnis der Eigenmittel zum SCR) zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 auf 311,5 % (2016: 374,6 %).

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird ein unternehmensinterner Gesamtsolvabilitätsbedarf (OSN) ermittelt. Dazu wird auf die Ausführungen in Kapitel B.3 und C verwiesen.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet nicht das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet kein internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung hält alle Vorschriften bezüglich Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Zum Berichtszeitpunkt lagen keine weiteren wesentlichen Informationen vor.

Anhang

Glossar

Asset Allocation:

Asset Allocation bedeutet die Definition und Aufteilung von Anlageklassen in die ein Vermögen veranlagt wird. Beispiele für Assetklassen sind Anleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe.

Balanced Scorecard:

Ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens.

Best Estimate:

Dieser bezeichnet den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung ihres erwarteten Barwerts und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Combined Ratio:

Die Combined Ratio ist die Summe aus dem Kostensatz, der das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsabschluss und der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den abgegrenzten Prämien darstellt und dem Schadensatz, der den Anteil der abgegrenzten Versicherungsleistungen an den abgegrenzten Prämien angibt.

Derivat:

Derivate sind Finanzinstrumente, die andere Finanzprodukte (auch genannt Underlyings) als Basiswert haben. Der Preis eines Derivats ist dem entsprechend vom Preis des Underlyings abhängig. Basiswerte können unter anderem Aktien, Devisen oder Indizes sein. Als Beispiele für Derivate sind Fowards, Optionen oder Swaps zu nennen.

Diversifikationseffekt:

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

Korrelation:

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen

OSN-Quote:

Bei der OSN-Quote werden die Eigenmittel dem unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs - OSN) gegenübergestellt.

Schadensatz / Combined Ratio:

Unter Schadensatz versteht man das Verhältnis Schäden zur verrechneten Prämie einer Periode. Bei der Combined Ratio werden zusätzlich zu den Schäden auch die Kosten berücksichtigt und der Prämie gegenübergestellt.

SCR-Quote:

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

Solvabilität:

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens

Spätschäden:

Schäden, die im Abschlussjahr gemeldet wurden, sich aber im Vorjahr oder davor ereignet haben. Zum Bilanzstichtag wird für Schäden, die das Abschlussjahr betreffen, aber erst im Folgejahr gemeldet werden, eine Spätschadenreserve gebildet.

Stresstest:

Bei Stresstests handelt es sich um eine spezielle Form der Szenarioanalyse. Ziel ist es, eine quantitative Aussage über das Verlustpotenzial von Portfolios bei extremen Marktschwankungen treffen zu können.

Szenarioanalysen:

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen Fassung der EU
Art.	Artikel	IKS	Internes Kontrollsystem
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs	ISO	International Organization for Standardization
BE	Best Estimate	IT	Informationstechnologie
BörseG	Börsegesetz	MCR	Mindestkapitalanforderung
BSCR	Basis Solvenzkapitalanforderung der Säule 1	MGV	Mehrfahrenversicherung
DSG	Datenschutzgesetz	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum	ÖHV	Österreichische Hagelversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
EG	Europäische Gemeinschaft	ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011	OSN	Unternehmensinterner Gesamt-Solvabilitätsbedarf der Säule 2 (Overall Solvency Needs)
EK	Eigenkapital	PML	Probable Maximum Loss
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (= erwartete Gewinne aus zukünftig erwarteten Prämien)	RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz	RRL	Rahmenrichtlinie
EU	Europäische Union	SCR	Solvvenzkapitalanforderung der Säule 1
EUR006M	6-Monats Euribor	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	TEUR	Tausend Euro
EZB	Europäische Zentralbank	UGA	Uniqa Group Audit GmbH
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht	UGB	Unternehmensgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ha	Hektar	VVO	Versicherungsverband Österreich

Meldetabellen

S.02.01.02: Bilanz

in TEUR

Solvabilität-II-Wert
C0010

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	R0030	-
Latente Steueransprüche	R0040	2.886
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	-
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	5.756
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	192.326
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	76.383
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	-
Aktien	R0100	-
Aktien - notiert	R0110	-
Aktien - nicht notiert	R0120	-
Anleihen	R0130	2.305
Staatsanleihen	R0140	1.009
Unternehmensanleihen	R0150	1.295
Strukturierte Schuldtitel	R0160	-
Besicherte Wertpapiere	R0170	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	113.638
Derivate	R0190	-
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	-
Sonstige Anlagen	R0210	-
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	-
Darlehen und Hypotheken	R0230	-
Policendarlehen	R0240	-
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	-
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	-
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von	R0270	-5.862
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	-5.862
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	-5.862
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	-
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-
Depotforderungen	R0350	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	2.249
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	939
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	940
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	-
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	7.854
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	506
Vermögenswerte insgesamt	R0500	207.593

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert C0010	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	-2.339
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	-2.339
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	-
Bester Schätzwert	R0540	-6.311
Risikomarge	R0550	3.972
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	-
Bester Schätzwert	R0580	-
Risikomarge	R0590	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	-
Bester Schätzwert	R0630	-
Risikomarge	R0640	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	-
Bester Schätzwert	R0670	-
Risikomarge	R0680	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	-
Bester Schätzwert	R0710	-
Risikomarge	R0720	-
Eventualverbindlichkeiten	R0740	-
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	2.985
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	13.750
Depotverbindlichkeiten	R0770	-
Latente Steuerschulden	R0780	-
Derivate	R0790	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	-
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	811
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	284
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	3.709
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	-
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	-
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	-
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	19.199
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	188.393

S.05.01.02: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

in TEUR

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

Feuer- und andere Sachversicherungen Gesamt
C0070 C0200

Gebuchte Prämien			
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110	139.992	139.992
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0130	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0140	11.746	11.746
Netto	R0200	128.245	128.245
Verdiente Prämien			
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R210	137.617	137.617
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0230	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0240	11.746	11.746
Netto	R0300	125.871	125.871
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310	141.475	141.475
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0330	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0340	18.979	18.979
Netto	R0400	122.496	122.496
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht proportionales Geschäft	R0430	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0440	-	-
Netto	R0500	-	-
Angefallene Aufwendungen	R0550	22.224	22.224
Sonstige Aufwendungen	R1200		754
Gesamtaufwendungen	R1300		22.978

S.05.02.01: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Ländern

in TEUR

	Herkunftsland C0010		Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - C0020		C0030
	R0010	C0080	Tschechische Republik C0090	Slowakei C0100	
Gebuchte Prämien					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110	114.809	8.290	3.613	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0120	-	-	-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0130	-	-	-	
Anteil der Rückversicherer	R0140	9.544	719	417	
Netto	R0200	105.265	7.571	3.196	
Verdiente Prämien					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210	114.806	8.307	3.628	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0220	-	-	-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0230	-	-	-	
Anteil der Rückversicherer	R0240	9.544	719	417	
Netto	R0300	105.262	7.587	3.211	
Aufwendungen für Versicherungsfälle					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310	118.803	6.235	4.732	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0320	-	-	-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0330	-	-	-	
Anteil der Rückversicherer	R0340	13.119	448	1.551	
Netto	R0400	105.685	5.786	3.182	
Veränderung sonstiger versicherungstechni- scher Rückstellungen					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410	-	-	-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0420	-	-	-	
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0430	-	-	-	
Anteil der Rückversicherer	R0440	-	-	-	
Netto	R0500	-	-	-	
Angefallene Aufwendungen	R0550	16.194	1.876	998	
Sonstige Aufwendungen	R1200				
Gesamtaufwendungen	R1300				

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

C0040	C0050	C0060	Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland C0070	
Slowenien C0110	Ungarn C0120	Rumänien C0130	C0140	
	2.109	4.111	7.060	139.992
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	178	347	542	11.746
	1.931	3.764	6.518	128.245
	2.110	4.096	4.672	137.617
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	178	347	542	11.746
	1.932	3.749	4.130	125.871
	4.777	2.046	4.883	141.475
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	3.010	147	704	18.979
	1.766	1.899	4.179	122.496
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	460	1.232	1.465	22.224
				754
				22.978

	Herkunftsland C0150		Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - C0160	
			C0170	C0170
	R1400		Tschechische Republik	Slowakei
		C0220	C0230	C0240
Gebuchte Prämien				
Brutto	R1410	114.809	8.290	3.613
Anteil der Rückversicherer	R1420	9.544	719	417
Netto	R1500	105.265	7.571	3.196
Verdiente Prämien				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R1510	114.806	8.307	3.628
Anteil der Rückversicherer	R1520	9.544	719	417
Netto	R1600	105.262	7.587	3.211
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R1610	118.803	6.235	4.732
Anteil der Rückversicherer	R1620	13.119	448	1.551
Netto	R1700	105.685	5.786	3.182
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R1710	-	-	-
Anteil der Rückversicherer	R1720	-	-	-
Netto	R1800	-	-	-
Angefallene Aufwendungen	R1900	16.194	1.876	998
Sonstige Aufwendungen	R2500			
Gesamtaufwendungen	R2600			

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen			Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
C0180	C0190	C0200	C0210	
Slowenien	Ungarn	Rumänien		
C0250	C0260	C0270	C0280	
	2.109	4.111	7.060	139.992
	178	347	542	11.746
	1.931	3.764	6.518	128.245
	2.110	4.096	4.672	137.617
	178	347	542	11.746
	1.932	3.749	4.130	125.871
	4.777	2.046	4.883	141.475
	3.010	147	704	18.979
	1.766	1.899	4.179	122.496
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	460	1.232	1.465	22.224
				754
				22.978

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung
in TEUR

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	
Bester Schätzwert	
Prämienrückstellungen	
Brutto - Gesamt	R0060
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150
Schadenrückstellungen	
Brutto - Gesamt	R0160
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250
Bester Schätzwert gesamt - brutto	R0260
Bester Schätzwert gesamt - netto	R0270
Risikomarge	R0280
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290
Bester Schätzwert	R0300
Risikomarge	R0310
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft Feuer- und andere Sachversicherungen C0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt C0180
-	-
-	-
-	-
-8.485	-8.485
-5.862	-5.862
-2.623	-2.623
2.175	2.175
-	-
2.175	2.175
-6.311	-6.311
-448	-448
3.972	3.972
-	-
-	-
-	-
-2.339	-2.339
-5.862	-5.862
3.524	3.524

im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre (kumuliert) C0180
----------------------------	--------------------------------------

	-	-
	-	81.557
	-	78.235
	-	34.055
	-	37.909
	-	76.016
	-	53.260
	-	39.308
	-	72.903
	34	93.540
	138.471	138.471
Total R0260	138.505	705.255

Jahresende (abgezinst
Daten)
C0360

	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	2.175
Total R0260	2.175

S.23.01.01: Eigenmittel

in TEUR

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050
Überschussfonds	R0070
Vorzugsaktien	R0090
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110
Ausgleichsrücklage	R0130
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220
Abzüge	
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290
Ergänzende Eigenmittel	
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550
SCR	R0580
MCR	R0600
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640
Ausgleichsrücklage	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)	R0710
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740
Ausgleichsrücklage	R0760
Erwartete Gewinne	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	R0770
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	R0780
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790

Gesamt C0010	Tier 1 - nicht gebunden C0020	Tier 1 - gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
185.507	185.507	-	-	-
2.886	-	-	-	2.886
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
188.393	185.507	-	-	2.886
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
188.393	185.507	-	-	2.886
185.507	185.507	-	-	-
188.393	185.507	-	-	2.886
185.507	185.507	-	-	-
60.486	-	-	-	-
15.121	-	-	-	-
311,5 %	-	-	-	-
1.226,8 %	-	-	-	-

C0060
188.393
-
-
2.886
-
185.507
-
6.128
6.128

S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
in TEUR

Marktrisiko	R0010
Gegenparteiausfallrisiko	R0020
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050
Diversifikation	R0060
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070
Basissolvvenzkapitalanforderung	R0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	
Operationelles Risiko	R0130
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210
Solvvenzkapitalanforderung	R0220
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440

Brutto- Solvenzkapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0100
	38.689	-
	1.933	-
	-	-
	-	-
	31.178	-
	-15.467	-
	-	-
	56.333	-

C0100
4.153
-
-
-
60.486
-
60.486
-
-
-
-
-
-
-

S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in TEUR

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_NL Ergebnis C0010
R0010 9.618

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft) und
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes
berechnet
C0020

Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung)
in den letzten zwölf Monaten
C0030

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	-	-
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	-	-
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	-	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	-	-
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	-	-
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	-	-
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	-	128.245
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	-	-
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	-	-
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	-	-
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	-	-
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	-	-
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	-	-
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	-	-
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	-	-
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	-	-

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_NL Ergebnis C0040
R0200 0

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft) und
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes
berechnet
C0050

Gesamtes Risikokapital
(nach Abzug der Rückversicherung/
Zweckgesellschaft)
C0060

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210	-	-
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220	-	-
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	-	-
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	-	-
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	-	-

Berechnung der gesamten MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	9.618
SCR	R0310	60.486
MCR-Obergrenze	R0320	27.219
MCR-Untergrenze	R0330	15.121
Kombinierte MCR	R0340	15.121
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	15.121

Impressum:

Herausgeber:

Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien,
Tel.: 01/403 16 81-0, Fax: 01 /403 16 81-46
E-Mail: office@hagel.at
www.hagel.at

Druck:

eigen, auf Papier aus nachhaltiger Holzwirtschaft

